

<b>Zeitschrift:</b>	Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
<b>Band:</b>	98 (2008)
<b>Heft:</b>	1-2
<b>Artikel:</b>	Der kirchliche und ökumenische Auftrag der Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union : wie weiter in die Zukunft?
<b>Autor:</b>	Arx, Urs von
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-405036">https://doi.org/10.5169/seals-405036</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# **Der kirchliche und ökumenische Auftrag der Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union: Wie weiter in die Zukunft?**<sup>1</sup>

*Urs von Arx*

## **1. Vorbemerkungen**

1.1 Die Utrechter Erklärung der altkatholischen Bischöfe vom 24. September 1889, die am selben Tag auch die bestehende volle Gemeinschaft feststellten, in der ihre Kirchen miteinander verbunden waren, umreisst die ökumenische Aufgabe der altkatholischen Kirchen wie folgt:

«7. Wir hoffen, dass es den Bemühungen der Theologen gelingen wird, unter Festhaltung an dem Glauben der ungetheilten Kirche, eine Verständigung über die seit den Kirchenspaltungen entstandenen Differenzen zu erzielen. Wir ermahnen die unserer Leitung unterstellten Geistlichen, in der Predigt und bei dem Unterrichte die wesentlichen christlichen Glaubenswahrheiten, zu welchen sich die kirchlich getrennten Confessionen gemeinsam bekennen, in erster Linie zu betonen, bei der Besprechung der noch vorhandenen Gegen-sätze jede Verletzung der Wahrheit und der Liebe sorgfältig zu vermeiden und die Mitglieder unserer Gemeinden durch Wort und Beispiel anzuleiten, Andersgläubigen gegenüber sich so zu verhalten, wie es dem Geiste Jesu Christi entspricht, der unser aller Erlöser ist.»<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der folgende Text geht auf einen Auftrag der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK) zurück, so etwas wie ein Ökumenisches Direktorium für die Utrechter Union zu entwerfen, an dem sie sich für weitere ökumenische Initiativen und Herausforderungen orientieren könnte. Da ich nicht wusste, in welcher Richtung die IBK diese vorwärtsbringen wollte, legte ich ihr (nach einer ersten Skizze im Juni 2005) im Februar 2007 eine Reihe von unterschiedlichen (und nicht in jedem Fall miteinander kompatiblen) Optionen vor (s. unten 4). Weil ich darauf keine schlüssige Antwort erhielt, wurde mit dem Vorbereitungsgremium der Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz (IATHK) vereinbart, dass ich den der IBK vorgetragenen Text in erweiterter Gestalt und mit Anmerkungen versehen der Theologenkonferenz unterbreite – in der Hoffnung, dass sich eine gewisse Klärung über den künftigen Weg der Utrechter Union abzeichne. Erst dann lässt sich m.E. ein konsistentes Direktorium erstellen.

Die Anfragen im Referat von Leo J. Koffeman, das unten S. 50–72 abgedruckt ist, habe ich nur teilweise (vgl. Anm. 17 und den Nachtrag) und jedenfalls nicht in dem Umfang, wie es nötig wäre, berücksichtigen können.

<sup>2</sup> Der Text der Utrechter Erklärung findet sich u.a. in: Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK). Offizielle Ausgabe in fünf Sprachen, hg. von URΣ VON ARX/MAJA WEYERMANN, Beiheft zu IKZ 91 (2001) 25–27, hier 26f.

Die altkatholische Kirche *orientiert* sich in ihrer ekklesiologischen Reflexion und Programmatik immer auch an den Vorgaben der Alten Kirche und ihren vielfältigen Lebensvollzügen. Dabei geht es nicht darum, diese in anachronistischer Weise wiederherzustellen, sondern die Kontinuität mit dem apostolischen Ursprung der Kirche in allen Schritten von Reform und Inkulturation zu bewahren, die der Kirche und ihrer Botschaft immer wieder bis zur eschatologischen Vollendung aufgegeben sind. Mit Reform angesichts von Missbräuchen und Fehlentwicklungen einerseits und mit kritischer Inkulturation angesichts von gesellschaftlichem Wandel andererseits sind zwei sich verschränkende Momente dieser Orientierung benannt. Dabei ist unbestritten, dass in diesem komplexen Geschehen sich die in der Kirche entstandene und gehörte Heilige Schrift immer wieder als die Grösse erweist, die dem Traditionsprozess der Kirche wesentliche Impulse vermittelt, ja ihn vorantreibt.

Diese altkirchliche Orientierung ist von Belang für das Leben und die Gestaltung der kirchlichen Gemeinschaft

1.1.1 *innerhalb der einzelnen altkatholischen Ortskirchen (bzw. Nationalkirchen)*<sup>3</sup> wie auch

1.1.2 *unter diesen Ortskirchen in der Utrechter Union*. Sie leitete und leitet aber auch die Bestrebungen und Schritte der Utrechter Union, kirchliche Gemeinschaft

1.1.3 *mit anderen Kirchen* aufzunehmen und zu vertiefen, mit denen eine vergleichbare Gemeinschaft aufgrund geschichtlicher Umstände nicht besteht. Dabei gibt es im Blick auf diese anderen Kirchen und ihre Traditionen Nah- und Fernziele.

Diese Option (einige nennen es das altkatholische «Antrittsgesetz») hat es mit sich gebracht, dass aufgrund der erwähnten, an der Alten Kirche ausgerichteten Programmatik, wie sie schon in hinreichender Deutlichkeit auf dem Kongress von München 1871 formuliert wurde, faktisch die orthodoxe und die anglikanische Kirche auf diesen Appell

---

<sup>3</sup> Ich rede von altkatholischen «Nationalkirchen» allein unter dem Gesichtspunkt, dass es innerhalb der Grenzen von Staaten wie NL und PL (früher auch USA) eine Mehrzahl von bischöflichen Ortskirchen (= Bistümern, vgl. unten 2.3) gibt, deren Gemeinschaft ich «Nationalkirche» nenne, während in D, CH, A, CZ (und HR) die eine bischöfliche Ortskirche jeweils allein eine «Nationalkirche» ist. Alle weiteren mit dem Begriff «Nationalkirche» denkbaren und oft gegen das christliche Ethos und das soteriologische Grunddatum verstossenden Konnotationen wie z.B. ethnische, kulturelle oder politische Kriterien von Kirchenzugehörigkeit bleiben ausgeklammert.

reagierten<sup>4</sup>. Beide diese Traditionen verstehen sich, wenn auch auf unterschiedliche Weise, einer glaubens- und verfassungsmässigen Kontinuität mit der Alten Kirche verpflichtet. Wenn es auch zu Kontakten mit protestantischen Kreisen kam, scheint dies damals in erster Linie aus einer gemeinsamen kirchlichen (und auch politischen) Frontstellung gegen «Rom»

---

<sup>4</sup> Vgl. bereits die trilaterale Zusammensetzung der Gruppe, die sich im Anschluss an den Kölner Kongress am 23. September 1872 auf «Prinzipien» einer künftigen Vereinigungsarbeit verständigte.

a) Mitglieder der *alkatholischen Unionskommission*, die allerdings an jenem Tag sich nicht alle in Köln befanden, waren Prof. J.J. Ignaz von Döllinger (1799–1890), München; Prof. Johann Friedrich (1836–1917), München; Prof. Joseph Langen (1837–1900), Bonn; Prof. Johann Anton Bernhard Lutterbeck (1812–1882), Giessen; R.P. Dr. Eugène Michaud (1839–1917), Paris; Prof. Friedrich Michelis (1815–1886), Braunsberg; Prof. Joseph Hubert Reinkens (1821–1896), Breslau; Prof. Franz Heinrich Reusch (1825–1900), Bonn; Appellations-Gerichts-Rath Franz Josef Rottels (1811 oder 1812–1890), Köln; und Prof. Johann Friedrich von Schulte (1827–1914), Prag.

b) Auf *anglikanischer* Seite waren u.a. zugegen: Rt Revd Edward Harald Browne (1811–1891, 1864–1873 Bischof von Ely bzw. 1873–1890 Bischof von Winchester), Präsident der «Anglo-Continental Society» (= ACS; sie wurde 1853 von Revd Frederick Meyrick [1827–1906], ihrem langjährigen Sekretär, gegründet, dieser hat auch mit seinem Besuch bei Döllinger im Frühling 1871 den Kontakt zu der altkatholischen Bewegung aufgenommen); Rt Revd William Rollinson Whittingham (1805–1879, seit 1840 Bischof von Maryland, ebenfalls Mitglied der ACS, der den Kongress in Ausführung eines Beschlusses des House of Bishops der General Convention der Episkopalkirche vom 24.10.1871 besuchte. Weitere anglikanische Vertreter gehörten auch zur ACS, so der tags zuvor abgereiste Bischof von Lincoln, Rt Revd Christopher Wordsworth (1807/1869–1885) sowie sein Sohn, der spätere Bischof von Salisbury und Präsident der ACS, John Wordsworth (1843/1885–1911).

c) Auf *orthodoxer* Seite waren zugegen Protopresbyter Ivan L. Janyšev (1826–1910), Rektor der Geistlichen Akademie St. Petersburg; der Laientheologe Oberst (später General) Aleksandr A. Kireev (1832–1910), Sekretär der 1872 eigens für den altkatholischen Dialog ins Leben gerufenen St. Petersburger Sektion der «Obščestvo ljubitelej duchovnago prosveščenija» (= Gesellschaft der Freunde geistlicher Aufklärung), welche Gesellschaft 1862 in Moskau gegründet wurde.

Die übliche von altkatholischer Seite zitierte Fassung der «Prinzipien» ist abgedruckt bei: URS KÜRY, Die Altkatholische Kirche. Ihre Geschichte, ihre Lehre, ihr Anliegen (KW 3). 2., erg. Aufl. hg. v. Christian Oeyen, Stuttgart (EVW) <sup>2</sup>1978 = <sup>3</sup>1982, 462. Die Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875 stehen in der Dynamik des in Köln initiierten Prozesses; vgl. Bericht über die 1874 und 1875 zu Bonn gehaltenen Unions-Conferenzen. Hg. v. Heinrich Reusch. Neudruck der Ausgabe in zwei Bänden von 1874 und 1875 mit einer Einführung von Günter Esser (Geschichte und Theologie des Alt-Katholizismus A/2), Bonn (Bistumsverlag) 2000.

und seine politischen Repräsentanten in der Parteienlandschaft der betreffenden Länder motiviert gewesen zu sein<sup>5</sup>; im Rahmen dieser Kontakte haben Altkatholiken für ihre Gottesdienste, besonders in der Diaspora, in evangelischen Kirchen ein Gastrecht erhalten.

Der obigen groben Einschätzung entspricht, dass innerhalb der im 20. Jahrhundert einsetzenden Ökumenischen Bewegung, insbesondere im Horizont der Arbeiten der «Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung», die orthodoxen, anglikanischen und altkatholischen Kirchen als eine Art katholischer Flügel wahrgenommen wurden<sup>6</sup>. Diese Konstellation stand bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts in Geltung. Ihr entsprechend wurde, wie angedeutet, auch in altkatholischen Äusserungen ein Nah- und ein Fernziel formuliert: zunächst Interkommunion der katholischen Kirchen (faktisch ohne Rom), später die eine allgemeine christliche Kirche<sup>7</sup>.

1.2 Noch in der Mitte der 1960er-Jahre konnte Urs Küry von der «altkirchlichen Gestalt der Ökumene» sprechen. Er sieht sie dadurch gekennzeichnet, dass die sie repräsentierenden Kirchen – nämlich die orthodoxe,

---

<sup>5</sup> Dass es bis jetzt nicht zu einem theologischen Dialog zwischen der Utrechter Union und Reformationskirchen der lutherischen oder reformierten Tradition gekommen ist, hängt u.a. mit der *alkirchlich* akzentuierten altkatholischen Programmatik zusammen. Ein Dialog der Utrechter Union mit der Kirche von Schweden befindet sich derzeit offenbar noch in einer Vorbereitungsphase, da in der Kommission nur eine Minderheit der Kirchen der Utrechter Union vertreten ist (vgl. 4.5). Zum innerdeutschen Dialog zwischen Altkatholiken und Lutheranern vgl. zuletzt GÜNTER ESSER, Anmerkungen zum altkatholisch-lutherischen Dialog, in: Hans Gerny u.a. (Hg.), Die Wurzel aller Theologie: *Sentire cum Ecclesia. FS Urs von Arx*, Bern (Stämpfli) 2003, 348–365.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. W[illem] A[dolph] Visser't Hooft, *Le catholicisme non-romain*, Paris (Foi et Vie) 1933; englisch als: Anglo-Catholicism and Orthodoxy. A Protestant View, London (SCM) 1933.

<sup>7</sup> Vgl. die entsprechende Resolution des 10. Internationalen Altkatholikenkongresses (= IAKK), Bern 1925, in: IKZ 15 (1925), 265: «... Bei den Verhandlungen ist für die altkatholischen Kommissionen die Utrechter Konvention des Jahres 1889 wegleitend. Nächstes Ziel ist die Interkommunion der katholischen Kirchen. Die Einheit der altkatholischen Kirche wird dadurch nicht gefährdet. Endziel ist die eine allgemeine christliche Kirche.» Weitere Resolutionen wurden im Blick auf Annäherung mit den Orthodoxen (ebd., 229) und den Anglikanern (ebd., 242.258) gefasst. Die 1918 gegründete «Hochkirchliche Vereinigung Augsburgischen Bekenntnisses» war auch mit Vertretern und einem Referenten anwesend, ohne dass ein sie betreffender Antrag gestellt worden wäre. – Ähnlich auch der 12. IAKK 1931 in Wien, vgl. IKZ 21 (1931) 293–295.

die anglikanische und die altkatholische – die ungeteilte, im geschichtlichen Sinne ökumenische Kirche des ersten Jahrtausends fortsetzen und bezeugen. In ihr sei die Stimme der einen und ganzen Kirche, die heute gesucht werde, schon einmal vernehmbar geworden, und diese Stimme der Vergangenheit zu Gehör zu bringen, sei die Aufgabe eben der «altkirchlichen Ökumene»<sup>8</sup>. Diese unterscheidet Küry von den beiden anderen Gestalten der Ökumene: der Genfer Ökumene (d.h. dem Ökumenischen Rat der Kirchen) und der vatikanischen Ökumene.

Andererseits stellt Küry als eine Besonderheit altkatholischer Kirchlichkeit die beiden Grundsätze von evangelischer Freiheit und katholischer Gebundenheit heraus, welche die Altkatholiken mit ihrem Bestreben, die Kontinuität mit der Wahrheit und den Ordnungen der alten und einen Kirche zu wahren, verbunden haben. Unter evangelischer Freiheit versteht er die allen Gläubigen zukommende Freiheit des Gewissens, die letzten Entscheidungen in unmittelbarer Verantwortung vor dem Herrn zu treffen, der sein Wort durch die Heilige Schrift spricht. Unter katholischer Gebundenheit versteht er die Verpflichtung, dieses Wort des Herrn als Glied der einen Kirche, mit den «Vätern und Brüdern», entgegenzunehmen<sup>9</sup>. Als solche letzte und unumkehrbare Grundentscheidungen der Einen und Alten Kirche identifiziert Küry die Entscheidung für den Kanon der Hl. Schrift, die Dreieinigkeit Gottes und die Gott-Menschheit Christi (mit der damit vorgezeichneten Lehre von der Erlösung). Spätere Entscheidungen, die mehr mit der Heilsverwirklichung zu tun haben und in den abendländischen Traditionen kontrovers getroffen worden seien – darunter eben auch die Lehre von der Kirche –, seien in Gemeinschaft mit den auf dem Boden der Alten Kirche verbliebenen «Teilkirchen» darauf hin zu prüfen, wie sie zu gemeinsamen Entscheidungen werden könnten<sup>10</sup>. Freilich hält er an anderer Stelle auch das dreigliedrige Amt für eine derartige unumkehrbare Grundentscheidung der Alten Kirche<sup>11</sup>; das würde wohl bedeuten, dass das dreigliedrige Amt, in welcher genauerem theologischen Umschreibung auch immer<sup>12</sup>, zum *esse* und nicht nur zum *bene esse* der Kirche Gottes gehören würde.

---

<sup>8</sup> Vgl. KÜRY, Kirche (wie Anm. 4), 358–362.

<sup>9</sup> A.a.O., 362.

<sup>10</sup> A.a.O., 125–128.

<sup>11</sup> A.a.O., 303–323.

<sup>12</sup> Vgl. schon «Antwort der Kommission der altkatholischen Kirchen Europas auf die zweite Reihe der vom Subjects Committee der Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung vorgelegten Fragen über die Verfassung der wiedervereinigten

1.3 *Mutatis mutandis* könnte das von Küry skizzierte Programm einer altkirchlichen Ökumene auch heute noch als theologische Aufgabe der Altkatholiken umschrieben werden. Nur: Die oben erwähnte trilaterale Konstellation, wie sie aus altkatholischer Perspektive auch von Andreas Rinkel wahrgenommen wurde<sup>13</sup>, besteht nach dem vollen Eintritt der römisch-katholischen Kirche im Umkreis des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht mehr. Das lässt sich etwa an den bilateralen Dialogen ablesen, welche die drei von Küry der «alkirchlichen Ökumene» zugeordneten Kirchen nicht nur untereinander, sondern mit anderen Kirchen geführt haben und führen<sup>14</sup>; das betrifft insbesondere die anglikanische Kirchengemeinschaft, die über «blosse» Dialoge hinaus mit Kirchen der reformatorischen Tradition Kirchengemeinschaft unterschiedlichen Grades vereinbart hat.

So mag eine Neubesinnung auf den kirchlichen und ökumenischen Auftrag der Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union angebracht sein. Sie hat einerseits zur Kenntnis zu nehmen, was sich seit den 1870er-Jahren an altkatholischer theologischer Reflexion und Klärung im Horizont bilateraler Dialoge (mit Anglikanern und Orthodoxen) wie auch gelebter Annäherung zu anderen Kirchen vor Ort ergeben hat. Letzteres ist allerdings nicht für alle Kirchen der Utrechter Union identisch, was eine gewisse Schwierigkeit für ein gesamtaltkatholisches Unternehmen darstellt. Eine

---

Kirche», in: IKZ 14 (1924) 226 f. Zur Kritik an Kürys Auffassung, wonach der Presbyterat und nicht der Episkopat die Grunddimension des kirchlichen Amtes verkörpert, vgl. HERWIG ALDENHOVEN, Das ekklesiologische Selbstverständnis der Altkatholischen Kirchen, in: ÖAKR 31 (1980) 401–430, hier 421 f. In der gegenwärtigen altkatholischen Ekklesiologie ist im Kontext einer (eucharistischen) Ortskirchentheologie eindeutig der Episkopat der Ausgangspunkt einer internen Verhältnisbestimmung des dreigliederigen Amtes. Vgl. dazu die noch nicht veröffentlichte Dissertation von MATTIJS PLOEGER, *Celebrating Church. Ecumenical Contributions to a Liturgical Ecclesiology*, Utrecht 2007.

<sup>13</sup> Vgl. z.B. ANDREAS RINKEL, Die heutige ökumenische Bewegung und wir, in: IKZ 47 (1957) 214–228.

<sup>14</sup> Vgl. die von HARDING MEYER u.a. herausgegebene dreibändige Materialsammlung «Dokumente wachsender Übereinstimmung» (= DWÜ), Paderborn (Bonifatius)/Frankfurt a.M. (Lembeck) 1983–2003, die – abgesehen von der älteren altkatholisch-anglikanischen Bonner Vereinbarung aus dem Jahr 1931 – die Jahre 1964–2001 abdeckt. Neben den globalen Dialogen auch noch die unzähligen regionalen und nationalen Dialoge und allenfalls darauf beruhende Formen von vereinbarter (oder «wilder») gestufter Kirchengemeinschaft zu beachten, würde meine Kapazität übersteigen.

Neubersinnung hat aber andererseits – und das ist mit der eben genannten Schwierigkeit verbunden – eine gewisse Unübersichtlichkeit regionaler und globaler ökumenischer, aber auch inneraltkatholischer Verhältnisse irgendwie zu berücksichtigen.

Ich beginne diese Neubesinnung damit, dass ich in gedrängter Kürze eine altkatholische Vision einer ökumenischen Ekklesiologie skizziere<sup>15</sup>. Dabei ziele ich nicht nur auf eine Synthese altkatholischer Ansätze der letzten drei, vier Jahrzehnte, sondern versuche auch, neuere ökumenisch erarbeitete Ergebnisse und Zielvorstellungen zu integrieren, wie sie u.a. in den von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK vorangetriebenen Studienprojekten dokumentiert sind<sup>16</sup>. Damit verbunden sind einige daran anschliessende Überlegungen zu einer entsprechenden ökumenischen «Strategie».

---

<sup>15</sup> Ich stütze mich dabei auf einige früher veröffentlichte Beiträge, die ihrerseits Arbeiten altkatholischer Autoren wie etwa Werner Küppers, Kurt Stalder, Jan Visser, Herwig Aldenhoven, Peter Amiet u.a. aufzunehmen und im Austausch mit Autoren anderer im weiteren Sinn katholischer Traditionen weiterzuführen versuchen: Urs VON ARX, Identität und Differenz. Elemente einer christkatholischen Ekklesiologie und Einheitsvision, in: Helmut Hoping (Hg.), Konfessionelle Identität und Kirchengemeinschaft. Mit einem bibliographischen Anhang zu «Dominus Iesus» (Studien zur systematischen Theologie und Ethik 256), Münster (LIT) 2000, 109–136; eine umgearbeitete englische Version ist: Identity, Plurality, Unity – What's the Right Blend? Some Reflections from an Old Catholic Perspective, in: Jeremy Morris/Nicholas Sagovsky (Hg.), The Unity We Have and the Unity We Seek: Ecumenical Prospects for the Third Millennium, London (T&T Clark) 2003, 3–26; DERS., Ein «Petrusamt» in der Communio der Kirchen. Erwägungen aus altkatholischer Perspektive, in: IKZ 93 (2003) 1–42; DERS., Was macht die Kirche katholisch? Perspektiven einer christkatholischen Antwort, in: Wolfgang W. Müller (Hg.), Katholizität – Eine ökumenische Chance (Schriften Ökumenisches Institut Luzern 4), Zürich (TVZ) 2006, 147–186. Massgeblich war selbstredend auch die ekklesiologische Präambel des neuen IBK-Statuts, in: Statut (wie Anm. 2), 12–15 (deutscher Text). Die altkatholische Ekklesiologie ist m.E. seit Jahrzehnten immer wieder geprägt von einem theologischen Austausch, in dem überkommene Perspektiven und Positionen mit anderen in kritischer Rezeption korreliert werden.

<sup>16</sup> Vgl. Taufe, Eucharistie, Amt. Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen («Lima Dokument») 1982, in: DWÜ I, 21991, 545–585, bes. 567–585; The Nature and the Mission of the Church. A Stage on the Way to a Common Statement (FOP 198), Geneva (WCC) 2005.

## **2. Eine ekklesiologische Vision**

2.1 Die weltweite eine Kirche Gottes ist konstituiert als Gemeinschaft von Ortskirchen. Diese leben ihre Bindung an die Selbstoffenbarung Gottes in der Sendung Jesu Christi und des Heiligen Geistes in den Vollzügen von *martyria*, *leitourgia* und *diakonia*. In diesen Vollzügen kommt zur Geltung, dass alle Menschen, die durch die Taufe und Eucharistie sakramental in die Kirche eingegliedert sind, zur Bezeugung des Evangeliums Gottes berufen und gesandt sind.

2.2 Die *Ortskirche* ist der primäre Ort dieser Vollzüge, für welche die Träger/innen der personalen, kollegialen und gemeinschaftlichen Episkopē eine Erst- und Mitverantwortung haben.

2.3 In traditioneller Terminologie handelt es sich bei der Ortskirche um ein Bistum, das in der Regel in Pfarrgemeinden geteilt ist. Die Träger/innen dieser Episkopē sind der Bischof (personal), das Kollegium der Presbyter/innen und die Diakon/innen (kollegial) und – über das ordinationsgebundene dreifache Amt hinaus – die Gläubigen insgesamt, besonders im Kontext einer Bistumssynode (gemeinschaftlich).

Die Grösse einer Ortskirche ergibt sich idealtypisch aus den beiden Erfordernissen, dass die Ortskirche mit dem Potenzial ihrer Glieder all ihre Aufgaben in hinreichender Eigenständigkeit wahrnehmen und dass der Bischof seinen Mitarbeiter/innen in den Pfarrgemeinden und deren Laienvorsitzenden regelmässig begegnen kann.

Der «Ort» der Ortskirche ist also punkto geografischen Umfangs contingent und bestimmt sich territorial gesehen am besten nach den eben genannten Kriterien; der theologische Begriff «Ort» kann infolgedessen eine grössere Stadt oder eine Region oder – bei Minoritätskirchen – gar ein Land bezeichnen.

Dieses Verständnis von Ortskirche zu vermitteln, wonach also das (wie angedeutet strukturierte!) Bistum und nicht die (konkret mehr erfahrbare) Pfarrgemeinde die ekklesiale Grundeinheit ist – unter der Voraussetzung, dass das Bistum (= Ortskirche) mit anderen Bistümern (= Ortskirchen) in Gemeinschaft steht (vgl. unten 2.8) – ist eine wichtige pastoral-katechetische Aufgabe, auf die ich hier nur aufmerksam machen kann.

Der ortskirchliche Ansatz einer Ekklesiologie intendiert keine Einschränkung des kreativen und initiativen Lebens der Pfarrgemeinden, opponiert aber jeglicher Tendenz zu kongregationalistischer Selbstreferentialität.

2.4 Die *martyria*, *leitourgia* und *diakonia* genannten, untereinander verbundenen Lebensvollzüge der Ortskirche sind näherhin so zu umschreiben:

- Zur *martyria* gehören – in unterschiedlicher Weise nach aussen und innen gerichtete und meist miteinander verbundene – Akte der missionsarischen Verkündigung des Evangeliums, der Katechese, der werbenden Rechenschaft über den Glauben mit seinen Voraussetzungen und Konsequenzen, Stellungnahmen zu Fragen der Politik und der Gesellschaft, die sich aus der biblischen Botschaft aufdrängen.
- Zur *leitourgia* gehören die Anbetung und das Lob Gottes, worin die Kirche im Modus der Epiklese davon zu leben wagt, was ihr in Wort und Sakrament geschenkt wird und was sie als Quelle ihrer und der Schöpfung Zukunft erkannt hat.
- Zur *diakonia* gehört die Wahrnehmung ihres heilenden Auftrags gegenüber den konkreten materiellen und psychischen Nöten von Menschen in resoluter Überschreitung ihrer eigenen institutionellen, d.h. kanonischen Grenzen.

2.5 Die geistliche Mitte dieser Lebensvollzüge der Ortskirche in ihren Gliedern ist die *Eucharistiefeier*, aus der heraus und auf die hin sich diese Vollzüge stets bewegen. In der Eucharistiefeier stellt sich die sakramentale Verfasstheit der Kirche in ihrer Verwiesenheit auf die Sendung Jesu Christi und des Hl. Geistes dar. Dies kommt zum Ausdruck einerseits in der Bindung an das biblische Zeugnis der Selbstoffenbarung des Gottes Israels in Jesus Christus und im Hl. Geist, wie es von der Kirche seit der apostolischen Zeit rezipiert und tradiert wird, andererseits in der Ausrichtung auf die immer wieder geschenkte Vergegenwärtigung des in Jesus Christus erschlossenen eschatologischen Heils für die Glaubenden, wie sie vom Geist Gottes (epikletisch) erbeten wird. So ist die Kirche Zeichen, Werkzeug und Ort der auf die Vollendung hin offenen Gemeinschaft des dreieinen Gottes mit den Menschen und der ganzen Schöpfung. Die Teilhabe der Getauften an der Wirklichkeit Gottes erschliesst und impliziert die Gemeinschaft der Getauften untereinander als Brüder und Schwestern (*koinōnia*).

2.6 Als eine gott-menschliche Wirklichkeit, die daher einerseits institutionalisierbar ist, deren sichtbare Strukturen aber andererseits das Mysterium der Kirche und ihre Verborgenheit nicht voll zu reflektieren vermögen, ist die Ortskirche eine Repräsentation und Verwirklichung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, von der das Glaubens-

symbol von Nizäa-Konstantinopel in pneumatologischem Zusammenhang als einer Grösse des Glaubens spricht.

2.7 Die vier sogenannten Wesensmerkmale oder -attribute (*notae ecclesiae*)<sup>17</sup> der Kirche haben ihren Grund je in Gottes Selbstoffenbarung in Jesus Christus und im Hl. Geist und manifestieren sich in der Spannung von Sichtbarkeit und Verborgenheit.

- Die Einheit der Ortskirche kommt zum Ausdruck in der erwähnten *koinōnia* aller Getauften in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Gaben (vgl. 2.1 und 2.2).
- Die Katholizität der Ortskirche kommt zum Ausdruck in der Teilhabe an der in Gott geschenkten, Himmel und Erde umfassenden Wirklichkeit des Heils und der Wahrheit, wie sie in Wort und Sakrament begegnen.
- Die Heiligkeit der Ortskirche kommt zum Ausdruck in der Bereitschaft ihrer Glieder, sich in ihrem Leben in Christus von der Gegenwart des Heiligen Geistes zu einem Handeln aus Glauben und Liebe bestimmen zu lassen (Verbindung von Orthodoxie und Orthopraxis).
- Die Apostolizität der Ortskirche kommt zum Ausdruck in der Bindung ihrer Lebensvollzüge an die vom Geist Gottes getragene Sendung Jesu Christi und der Apostel, in der die Kontinuität mit dem soteriologisch-trinitarischen Ursprung der Kirche und damit ihre Katholizität gewahrt bleibt.

Die vier Wesensmerkmale der Kirche sind nicht nur in ihrer Interdependenz zu sehen, sondern auch in ihrer Eingebundenheit in das, was Tradition genannt wird. Dabei ist Tradition als ein Prozess der Vergewisserung

---

<sup>17</sup> Ich habe aufgrund der Kritik von L.J. Koffeman (vgl. unten S. 64–67) für die vier *notae* den Ausdruck «Kennzeichen» ersetzt durch «Wesensmerkmale oder -attribute»; von «Wesensmerkmalen» spricht KÜRY, Kirche (wie Anm. 4), 260–269). Die Terminologie ist freilich nicht rigide, wie ein Blick in neuere Lehrbücher zur Ekklesiologie zeigt; vgl. z.B. HERMANN J. POTTMEYER, Die Frage nach der wahren Kirche, in: Walter Kern u.a. (Hg.), Handbuch der Fundamentaltheologie. Band 3: Traktat Kirche, Freiburg i.Br. (Herder) 1986, 212–241. Damit ist aber die Frage noch nicht entschieden, ob die vier klassischen «Wesensmerkmale» nicht doch auch «Kennzeichen» der (zugleich empirischen und überempirischen) Wirklichkeit der Kirche sind bzw. in welchem Verhältnis die vier «Wesensmerkmale» zu den von der reformatorischen (und zumal lutherischen) Tradition herausgestellten «Kennzeichen» für das Vorhandensein von Kirche und ihrer Einheit stehen, die sich in Art. 7 der «Confessio Augustana» (1531) finden, oder beispielsweise zu dem, was diesen Robert Bellarmin (1542–1621) entgegengesetzt hat mit seinen *tria vincula* (Glaubensbekenntnis, Sakramente, Gehorsam gegenüber dem Amt, insbesondere dem Papst).

und der Weitergabe des Glaubens zu verstehen (vgl. auch oben 1.1 und 2.5).

2.8 Von den Wesensmerkmalen der Kirche kann im Blick auf eine Ortskirche eigentlich nur dann gesprochen werden, insofern sie sich auch in (den) anderen Ortskirchen in erkennbarer Identität manifestieren.

Dabei kommt dem Aspekt der Einheit besondere Erkenntnisfunktion zu: Dass eine bestimmte Ortskirche eine Repräsentation und Verwirklichung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ist, erweist sich gerade und notwendigerweise in der Einheit und Gemeinschaft, in der sie mit (den) anderen Ortskirchen steht. Sie erkennt und anerkennt sich hinsichtlich ihres theologisch-soteriologischen Wesens als identisch mit anderen. Mit anderen Worten: Eine Ortskirche kann sich nicht im Blick auf sich allein als eine Repräsentation und Verwirklichung der *Una Sancta* verstehen.

Dieser Tatbestand kommt etwa darin exemplarisch zur Geltung, dass die von einer Ortskirche eigenständig zum Bischofsamt gewählte Person von Bischöfen der anderen Ortskirchen, mit denen die betreffende Ortskirche in Gemeinschaft steht, geweiht wird. Ebenso exemplarisch kommt darin das Verhältnis von Eigenständigkeit (Autonomie in der internen Verwaltung) und Gemeinschaftsverpflichtung der einzelnen Ortskirche zum Ausdruck (vgl. auch 2.13).

Die genannte theologische oder geistliche Identität ist nicht zu verwechseln mit kultureller Identität, wie sie sich auch in Formen des kirchlichen Lebens niederschlägt. Diesbezüglich ist sowohl innerhalb von Ortskirchen und wohl noch mehr unter Ortskirchen von (erwünschter) Vielfalt auszugehen, soweit diese nicht als kirchentrennend wahrgenommen wird.

Die theologische oder geistliche Identität ist anhand bestimmter Kriterien zu erkennen (vgl. 2.9).

2.9 Die klassischen Bereiche, wo es abzuklären gilt, welche Differenzen zwischen den verschiedenen kirchlichen Traditionen trotz aller hermeneutischer Besinnung nach wie vor kirchentrennend bleiben (an ihnen ist eben die «theologische Identität» von Ortskirchen zu erkennen), sind<sup>18</sup>:

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch die Formulierung des ersten Satzes der Präambel des IBK-Statuts von 2000: «Die Utrechter Union ist eine Gemeinschaft von Kirchen und der sie leitenden Bischöfe, die entschlossen sind, den *Glauben*, den *Kultus* und die wesentliche *Struktur* der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends zu bewahren und weiterzutragen» [Hervorhebung UvA]; vgl. Statut (wie Anm. 2), 12 (deutscher Text).

- die lehrhaften Glaubensformulierungen im Kontext des Gottesdienstes bis hin zur theologischen Systematik der universitären Theologie,
- die Gestalt des Gottesdienstes in seinen Grundstrukturen und -vollzügen,
- die (nach wie vor besonders umstrittene) Amtsfrage im weiteren Kontext des Verständnisses der Kirche<sup>19</sup>.

Grundlegend dürfte aber für das Verständnis der Kirche sein, wie die Spannung umschrieben wird zwischen ihrer Teilhabe an der unsichtbaren Wirklichkeit des dreieinen Gottes und ihrer sichtbaren Heilsmittel und Lebensvollzüge, die auf diese Wirklichkeit verweisen und sie vergegenwärtigen.

Die meisten unerledigten ökumenischen Problemfelder haben damit zu tun (auch z.B. die unterschiedliche Beurteilung der Fragen von punktueller sichtbarer Eucharistiegemeinschaft bei fehlender sichtbarer Kirchengemeinschaft; vgl. auch 5.4).

2.10 Die Kirche als Gemeinschaft von Ortskirchen ist auch eine Repräsentation und Verwirklichung der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, aber eben nicht als eine Art von bistumsanalogem Grossverband, in dem die bischöflich-eucharistisch strukturierten Ortskirchen zu ekklesial defizienten Grössen würden (die Rede von «Teilkirchen» scheint dies irgendwie zu implizieren).

Zur Aufrechterhaltung der Einheit, (Heiligkeit,) Katholizität und Apostolizität dieser Ortskirchengemeinschaft nehmen die Träger der personalen Episkopē der Ortskirchen (Bischöfe) eine besondere Verantwortung wahr, die wiederum kollegiale und gemeinschaftliche Dimensionen hat: Sie stehen im Schnittpunkt zwischen ihrer primären Zuordnung zu ihren Ortskirchen und ihrer Verantwortung für die Gemeinschaft der Ortskirchen, die sie miteinander in kollegialer Weise ausüben, aber dies je in Verbindung mit ihren Ortskirchen.

In der Utrechter Union bleibt – anders als die personale und kollegiale – die gemeinschaftliche Dimension der Episkopē wesentlich in der

---

<sup>19</sup> Dabei ist auch das Verhältnis von allgemeinem und amtlichem Priestertum zu bedenken, nicht zuletzt im Licht der Frage, ob die Priesterterminologie überhaupt angemessen ist für die Bestimmung und Zuordnung von apostolischem Amt und seinen Funktionen im Miteinander und Gegenüber zu den übrigen Getauften; Letztere sind ja auch Charismenträger, wenn wir etwa an 1 Kor 12 denken.

Orts- bzw. Nationalkirche situiert (vgl. IBK-Statut, Innere Ordnung Art. 4 und 6)<sup>20</sup>.

Dort ist übrigens auch das situiert, was im altkatholischen Kontext als bischöfliche Jurisdiktion – wohl im Sinn einer qualifizierten *shared authority* – zu bezeichnen ist. Die IBK als solche übt keine Jurisdiktion über eine bischöflich-synodal verfasste Kirche aus. Die über altkatholische Gemeinden ausserhalb solcher Strukturen (wie etwa in Frankreich, Italien, Skandinavien oder derzeit auch in Kroatien oder Bosnien-Herzegowina) ausgeübte Jurisdiktion der IBK ist strikt genommen die ausserordentliche, temporäre Jurisdiktion eines Ortsbischofs, der dazu im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden von der IBK beauftragt worden ist.

2.11 Die Bezeugung und Aufrechterhaltung der Einheit und Katholizität der Gemeinschaft der Ortskirchen durch die Bischöfe vollzieht sich auf synodalen Versammlungen im Wechselspiel zwischen Synodalität und Primat: Einer der Bischöfe trägt die besondere, die anderen bindende Verantwortung dafür, dass der Prozess der Synodalität in Gang kommt. Dieser Primat impliziert aber, etwa in der Wahrheits- und Entscheidungsfindung bei umstrittenen Fragen, nicht eine Kompetenz zur alleinigen Entscheidung; Entscheidungen oder Glaubensinterpretationen erfolgen nach anderen, gemeinsam festzulegenden Kriterien<sup>21</sup>.

Von einem Primat ist erst auf der Ebene der Gemeinschaft von Ortskirchen die Rede, nicht schon innerhalb der Ortskirche; andererseits ist die Rede vom Primat gerade nicht auf den päpstlichen Primat zu beschränken und der Begriff «Primat» nicht von ihm her – gar in der 1870 dogmatisierten Gestalt – zu definieren (und dann abzulehnen).

2.12 Die überlokale Gemeinschaft von Ortskirchen realisiert sich, je nach territorialer Ausdehnung, regional, national, kontinental, global/universal (in traditioneller Terminologie könnte man von Kirchenprovinzen, Patri-

---

<sup>20</sup> Die IBK als Bischofssynode braucht gerade deswegen nicht durch stimmberechtigte Delegierte des Klerus und der Laienschaft ergänzt zu werden (etwa um endlich als «Synode» in «altkatholischem» Sinn gelten zu können).

<sup>21</sup> Das Prinzip findet sich im heute nicht nur von orthodoxer, sondern zunehmend auch von westlicher Seite immer wieder zitierten Kanon 34 der sog. Apostolischen Kanones (ursprünglich wohl ein Synodalkanon aus Antiochien aus der Zeit um 330/340, da bischöfliche Ortskirchen zu Metropolitanverbänden zusammengeschlossen wurden): Der Erste [prōtos] soll nichts ohne die Anderen, die Anderen nichts ohne den Ersten tun – «so nämlich wird Einmütigkeit sein und Gott durch Christus im Heiligen Geist verherrlicht».

archaten usw. reden, wobei «Weltkirche» oder «Universalkirche» ein spezifisch römisch-katholischer Term ist).

Der Primat in der universalen Gemeinschaft von Gemeinschaften von Ortskirchen kommt aus Gründen der altkirchlichen Tradition dem Bischof von Rom zu<sup>22</sup>.

In der vorliegenden ekklesiologischen Vision sollte sich die Frage einer Über- oder Unterordnung von Papst und ökumenischem Konzil (das sowieso kein regelmässig einzuberufendes Element einer globalen Institution sein kann) erübrigen.

2.13 Der ortskirchliche Ansatz der vorliegenden ekklesiologischen Vision verlangt für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft von Ortskirchen die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: Was auf der ersten Ebene von Gemeinschaften von Ortskirchen (regional oder national) einvernehmlich geregelt und entschieden werden kann, darf nicht auf einer «höheren» Ebene entschieden und geregelt werden.

2.14 Der ortskirchliche Ansatz der vorliegenden ekklesiologischen Vision erfordert zudem ein differenziertes Verständnis der Eigenständigkeit oder Autonomie der Ortskirche oder einer Gemeinschaft von Ortskirchen einerseits und der verbindlichen Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft mit anderen Ortskirchen bzw. mit Gemeinschaften von Ortskirchen andererseits. Grundsätzlich gilt: Was die weitere Gemeinschaft nicht tangiert, wird von einer Ortskirche oder einer Gemeinschaft von Ortskirchen eigenständig entschieden und bleibt entschieden, wenn kein Einspruch vonseiten der weiteren Gemeinschaft erfolgt. Andernfalls muss ein Prozess gemeinsamer Beratung und Entscheidungsfindung eingeleitet werden, der gegebenenfalls die umstrittene Entscheidung umstossen (oder aber zum Abbruch der Gemeinschaft führen) kann. Was die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft von vornherein berührt, bedarf immer dieses Prozesses.

---

<sup>22</sup> Das entspricht dem durchgehenden Tenor faktisch aller offiziellen altkatholischen Äusserungen zum Papst seit dem Münchener Programm von 1871; vgl. die Liste der diesbezüglichen Texte bei VON ARX, «Petrusamt» (wie Anm. 15), Anm. 5.

Offen ist m.E. nach wie vor, ob wirklich von einem biblisch bezeugten Petrusamt oder Petrusdienst gesprochen werden kann, insofern dieser monopersonal wahrzunehmen und als *ius divinum* zu sehen ist. Jedenfalls ist die personale Episkopē, die in einem universalen Horizont dem Papst zukommt, in einer echten synodalen Verbindung mit der kollegialen Episkopē zu sehen, die (den) anderen Bischöfen zukommt.

Dabei sollten einseitige Dekretierungen, was je eigenständig entschieden wird, vermieden werden (z.B. die Festlegung, etwas sei «nur» eine disziplinäre und keine Glaubensfrage und berühre daher von vornherein die Gemeinschaftsfrage nicht), denn dies kann schon gegen die Gemeinschaft verstossen.

2.15 Wo letztlich keine gemeinsame Entscheidungsfindung und kein gemeinsamer Beschluss zustande kommt, ist in der hier vorliegenden ekklesiologischen Vision letztlich die «unmögliche Möglichkeit» des Schismas bzw. des Ausscheidens aus der Gemeinschaft gegeben.

Die schwierige Frage, wie mit Meinungsdifferenzen in fundamentalen Fragen umzugehen ist, bleibt hier offen und sollte von uns diskutiert werden. Gibt es bestimmte Mechanismen (es entscheidet die Mehrheit oder ein Quorum oder ein Prōtos/Primas), oder wird eine Entscheidung ausgesetzt, wenn sich kein geistgeleiteter Konsens, was Gottes Wille ist, zu erkennen gibt (so z.B. IBK-Statut, Innere Ordnung Art. 6 lit. g)?

2.16 Die längerfristige, nicht rechtlich zu regelnde Rezeption aller Entscheidungen, die innerhalb der Ortskirche bzw. in überlokalen Gemeinschaften von Ortskirchen getroffen werden, durch den *sensus fidelium* ist ein notwendiges Kriterium für das Erkennen der Wahrheit solcher Entscheidungen. Darin kommt auch der vor der eschatologischen Vollendung nie abgeschlossene Prozess der Tradition zur Geltung, der allenfalls ordnungsgemäss getroffene Entscheidungen als faktisch wirkungslos aufzeigen kann.

Der Prozess der Rezeption von formal «endgültigen», da konstitutionell ordnungsgemäss zustande gekommenen Beschlüssen darf nicht mit der Partizipation aller Gläubigen im Sinn der gemeinschaftlichen Episkopē (vgl. 2.3) oder mit der gemäss ortskirchlichen Ordnungen vorzunehmenden Implementierung von Beschlüssen verwechselt werden (vgl. auch IBK-Statut, Präambel 4.1).

2.17 *Abschliessende Bemerkungen zur vorgetragenen ekklesiologischen Vision:*

Die obige ekklesiologische Skizze hat (im Sinn eines Modells) die Kirche als eine nach innen und aussen strukturierte Gemeinschaft von Ortskirchen in sichtbarer Einheit im Blick. Sie geht nicht auf die aktuelle Gespaltenheit der Kirche in Denominationen ein, denn m.E. lässt sich kein befriedigendes ekklesiologisches Modell entwerfen, wenn man von der Gespaltenheit der Kirche ausgeht – sie ist letztlich als Sünde zu beurteilen.

Man sollte aber m.E. die Gespaltenheit der Kirche auch nicht dadurch wegrationalisieren, dass man sie als unerheblich erklärt, weil die Zugehörigkeit zur Kirche sowieso nur Gott bekannt und ihre Einheit infolgedessen in dieser Weltzeit grundsätzlich unsichtbar sei.

Das bedeutet: Die in der Skizze genannten Ortskirchen können nicht querbeet mit den real existierenden Konfessionskirchen identifiziert werden.

Für die Altkatholischen Kirchen der Utrechter Union stellt sich als eine dauernde Aufgabe, ob und wie sie sich in dieser Vision (die selbstverständlich verbesserungsfähig ist) erkennen und reformieren kann – vgl. oben im Abschnitt 1.1 die Punkte 1.1.1 und 1.1.2. Die andere, ebenso immer anstehende Aufgabe – oben 1.1.3 – betrifft die Gestaltung von zwischenkirchlichen Beziehungen im Horizont dieser Vision (siehe unten 4f.).

Der Ausdruck «kirchliche Gemeinschaft» ist in diesem Text als *terminus technicus* für eine Gemeinschaft von Ortskirchen verwendet, die sich im vollen ekklesialen Sinn als Kirche versteht, nicht als eine Föderation oder ein Dachverband oder dergleichen (vgl. auch 3.4). Der interne Organisationsgrad dieser Gemeinschaft kann differieren; ihre volle Ekklesialität ist z.B. nicht abhängig von einem umfassenden, von oben nach unten pyramidal strukturierten Rechtsgefüge, wie es die römisch-katholische Kirche ist.

### **3. Bemerkungen zur Umsetzung der Vision in der Utrechter Union**

3.1 Die Gestaltung der Gemeinschaft *unter* den Gliedkirchen der Utrechter Union (vgl. oben 1.1.2) folgte bislang – aus unterschiedlichen Gründen – nicht altkirchlichen Vorgaben und entspricht insofern auch nicht<sup>23</sup> voll der obigen ekklesiologischen Skizze: Die Utrechter Union ist ekklesiologisch keine Grösse, die einem klassischen überlokalen Ortskirchenverband (Provinz, Patriarchat) entspricht, obwohl die Rede von der Autonomie von nationalen Kirchen eigentlich so etwas voraussetzen würde. Insofern eignet ihr wohl immer noch der Zug einer «Notkirche», als die sich die Altkatholiken (mit begründeter Ausnahme der niederländischen) gesehen haben.

---

<sup>23</sup> D.h. spätestens ab oben 2.12.

3.2 Das IBK-Statut von 2000 geht davon aus, dass die Utrechter Union eine Gemeinschaft von Ortskirchen ist, die sich (in Erwartung einer Überwindung der überkommenen Spaltungen) als eine Vergegenwärtigung der Einen Kirche des Glaubenssymbols an ihrem «Ort» versteht<sup>24</sup>.

Wird aber dieses Selbstverständnis in den real existierenden Kirchen der Utrechter Union geteilt? Zur Klärung der Frage legt sich einmal die Lektüre der Eingangsbestimmungen der Verfassungen bzw. Grundordnungen der Gliedkirchen der Utrechter Union nahe<sup>25</sup>, zum andern eine Diskussion über den Begriff der Autonomie oder Eigenständigkeit der Ortskirche und über das Verhältnis von Autonomie und Interdependenz in der Gemeinschaft von Orts- bzw. nationalen Kirchen.

Die gelegentliche Beanspruchung von Eigenständigkeit oder Autonomie in umstrittenen Fragen durch einzelne nationale altkatholische Kirchen, die faktisch Einzelbistümer sind, bedürfte einer selbstkritischen Reflexion. Im Hintergrund steht die immer wieder zitierte, von Prof. Franz Heinrich Reusch formulierte Aussage in den «Grundsätzen über Reformen im Allgemeinen», welche die erste Synode der Altkatholiken des Deutschen Reichs im Mai 1874 im Blick auf «Reformen auf dem Gebiete der Disciplin und des Cultus» verabschiedete: «2. Die gegenwärtige Synode darf sich für berechtigt halten, solche Anordnungen zu beschliessen, wie sie nach dem alten kirchlichen Rechte jede Particularsynode zu erlassen befugt war.»<sup>26</sup> Darunter fallen aber faktisch keine Bistumssynoden<sup>27</sup>.

Mit anderen Worten: Es ist nur die Utrechter Union als Ganze, die – obwohl sie keinen Metropolitanverband bildet – allenfalls berechtigt ist,

---

<sup>24</sup> Vgl. Statut (wie Anm. 2), 12–15 (Präambel – deutscher Text).

<sup>25</sup> Vgl. unten den Anhang. Man beachte, ob und wie von der Zugehörigkeit des betreffenden Episkopats zur IBK bzw. der betreffenden Kirche zur Utrechter Union die Rede ist. Daraus ergeben sich einige Anfragen, die ich hier aus Raumgründen aber übergehen muss.

An dieser Stelle sei noch moniert, dass auf vereinzelten offiziellen altkatholischen *homepages* eine «Utrechter Communio» herumgeistert. Eine solche war 1997 geplant, um die Probleme einer Zugehörigkeit zur Utrechter Union bei nicht mehr vorhandener Kirchengemeinschaft aller Gliedkirchen zu lösen (vgl. IKZ 87, 1997, 239f.). Sie ist aber nicht zustande gekommen, weil die Bischöfe der Altkatholischen Kirche der Niederlande und der PNCC die entsprechende Erklärung nicht unterzeichnet haben.

<sup>26</sup> Beschlüsse der ersten Synode der Altkatholiken des deutschen Reiches, gehalten zu Bonn am 27., 28. und 29. Mai 1874. Amtliche Ausgabe, Bonn (Neusser) <sup>3</sup>1875, 47.

<sup>27</sup> Vgl. dazu HERMANN JOSEF SIEBEN, Die Particularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee (FTS 39), Frankfurt a.M. (Knecht) 1990.

ihrer Entscheidungsfindungen im Horizont einer Analogie mit Bestimmungen von Partikularsynoden zu sehen. Aber die konkreten Auswirkungen diesbezüglicher Entscheidungen auf die kirchliche Gemeinschaft, in der die Utrechter Union sich befindet oder die sie anstrebt, sind gewichtiger zu veranschlagen als eine abstrakte formal-rechtliche Argumentation mit der altkirchlichen Synodenpraxis.

3.3 Ich nenne hier einige neuere Probleme und offene Fragen zum Thema Eigenständigkeit der Orts- bzw. Nationalkirche und Interdependenz in der Utrechter Union:

3.3.1 Die Ordination von Frauen zum priesterlichen Dienst: Sie erfolgte (ab dem Jahr 1997) nach einem längeren koordinierten Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung in der Utrechter Union durch nationalkirchliche Synodalbeschlüsse in NL, D (schon vorher), CH und A. Sie wird abgelehnt in PL (Synodenerklärungen 1998 und 2003), ohne dass die Differenz bis jetzt als ein kirchentrennendes Element gewertet worden ist; sie wird ebenfalls abgelehnt von der PNCC, die deswegen 2003 aus der Utrechter Union ausgeschieden ist.

Die Einführung der Frauenordination in Kirchen der Utrechter Union ist bekanntlich nicht durch einen Beschluss der IBK im Jahre 1997 (der ja Einstimmigkeit erfordert hätte) zustande gekommen; die IBK hat auch nicht die Entscheidung für die Einführung in die Verantwortung der einzelnen Gliedkirchen gestellt; sie hat nur festgestellt, dass in dieser Frage offensichtlich keine gemeinsame Entscheidung möglich ist – und zwar im Wissen, dass dieser Tatbestand gemäss der «Utrechter Vereinbarung» (Fassung 1974) eine Einführung der Frauenordination in den Kirchen der Utrechter Union eigentlich ausschliessen müsste (so auch – und explizit – das IBK-Statut, Innere Ordnung Art. 6 lit. g), diese aber von einzelnen Gliedkirchen dennoch vollzogen werden wird<sup>28</sup>.

3.3.2 Wahl und Weihe einer altkatholischen Bischöfin: Es ist nicht auszuschliessen, dass damit ein Verlust der bisherigen Anerkennung der altkatholischen Weihen als katholisch einsetzt – etwa vonseiten Roms und der Orthodoxie – oder dass ein weiteres Ausscheiden einer altkatholischen Kirche aus der Utrechter Union die Folge ist.

3.3.3 Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und Ordination von in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebender Menschen: Diesbezüglich gab

---

<sup>28</sup> Vgl. URIS VON ARX, IBK-Sondersession in Wislikofen Juli 1997, in: IKZ 87 (1997) 225–240, hier 234–237. Vgl. dazu auch das für die damalige Situation ausschlussreiche Interview mit Bischof Sigisbert Kraft in: MD 46 (1995) 20f.

es bisher keinen konsistenten Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung in der Utrechter Union, sondern erneut nationalkirchliche Entscheidungen in A, CH, NL; die Praxis wird abgelehnt von PL (2007). Sie wird ebenfalls abgelehnt durch die PNCC, welche sie schon vor ihrem Ausscheiden aus der Utrechter Union als weiteren Grund für den Abbruch kirchlicher Gemeinschaft mit den betreffenden Mitgliedskirchen der Utrechter Union beurteilte.

3.3.4 Die Vereinbarungen über eucharistische Gastfreundschaft zwischen einzelnen altkatholischen (D 1985; A 1985, 2006; CZ 1985, 1990 nicht bestätigt) und anderen Kirchen, oder auch zwischenkirchliche Pastorationsvereinbarungen (PNCC – Rom 1993), die nicht von der IBK mitgetragen und dann auch von allen Mitgliedskirchen übernommen und umgesetzt werden.

3.3.5 Die 2003 erfolgte Neuordnung der sakramentalen Eingliederung in die Kirche in der Christkatholischen Kirche der Schweiz, die ohne formelle Rücksprache mit den anderen Kirchen der Utrechter Union erarbeitet worden ist<sup>29</sup>.

3.4 Die Utrechter Union will ihren ständigen Satzungen nach eine Gemeinschaft von Ortskirchen (und keine lockere Assoziation von umfassend autonomen Gliedkirchen) sein; in diesem Sinn ist es durchaus angemessen von der altkatholischen Kirche im Singular zu reden<sup>30</sup>. Aber sie ist

---

<sup>29</sup> Vgl. Gebet- und Gesangbuch der Christkatholischen Kirche der Schweiz, Basel (Medienverlag) o.J. [2004], 207f. Immerhin beauftragte die schweizerische Synode den Bischof, sich vor der Drucklegung bei den übrigen altkatholischen Bischöfen zu versichern, dass mit der Neuordnung nicht die kirchliche Gemeinschaft der Utrechter Union, die «den Glauben, den Kultus und die wesentliche Struktur der ungeteilten Kirche des ersten Jahrhunderts» bewahren und weitertragen will, verletzt worden ist; vgl. Protokoll der Nationalsynode, 135. Session 2003, 64f.

<sup>30</sup> Vgl. nur schon den Titel des Buches von URS KÜRY «Die altkatholische Kirche» (wie Anm. 4); vgl. auch KURT STALDER, Ekklesiologie und Rechtsstruktur der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe, in DERS., Die Wirklichkeit Christi erfahren. Ekklesiologische Untersuchungen und ihre Bedeutung für die Existenz von Kirche heute, Zürich (Benziger) 1984, 258–272; URS VON ARX, Der ekklesiologische Charakter der Utrechter Union, in: IKZ 84 (1994) 20–61; DERS., Strukturreform der Utrechter Union – verschiedene Denkmodelle, in: IKZ 87 (1997) 87–115. Vgl. aber auch JAN HALLEBEEK, Canon Law Aspects of the Utrecht Union, in: IKZ 84 (1994) 114–127; GÜNTER ESSER, Nationale Kirchen und internationale Kirchenunion am Beispiel der Utrechter Union der alt-katholischen Kirchen, in: Hartmut Kress (Hg.), Religionsfreiheit als Leitbild. Staatkirchenrecht in Deutschland und Europa im Prozess der Reform (Ethik Interdisziplinär 5), Münster (Lit) 2004, 215–236.

Ich nehme allerdings in den letzten Jahrzehnten im Blick auf nationalkirchlich-synodale Entscheidungen ein geschwächtes Bewusstsein dieses Sachverhalts wahr.

es eben als Gemeinschaft von Orts- bzw. Nationalkirchen, und zwar so, dass die freie Zustimmung der Gliedkirchen zu Fragen, welche die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft betreffen, vorausgesetzt wird. Wo diese nicht gegeben ist, setzt kein rechtlicher Zwang ein, sondern – als Ausdruck der nicht mehr gegebenen Gemeinschaft – die Trennung, das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Union von Utrecht.

*Fragen zur Diskussion:* Gibt es diesbezüglich eine grundlegende Änderung im ekklesialen Selbstverständnis der Utrechter Union (die sowohl das IBK-Statut vom Jahr 2000 wie auch die oben vorliegende ekklesiologische Vision irrelevant machen würde)? Ist die oben gemachte Aussage über die altkatholische Kirche (im Singular) noch erfahrbar?

#### **4. Schritte zu weiteren Dimensionen kirchlicher Gemeinschaft**

Die ökumenische Aufgabe der Utrechter Union (vgl. oben 1.1.3) steht selbst schon in einer Tradition, wie sie in 4.1–6 in Aktualisierung von entsprechenden neueren IBK-Äusserungen<sup>31</sup> verzeichnet wird. Dabei hat die Utrechter Union in ihren über hundertjährigen Beziehungen mit Orthodoxen und Anglikanern das grösste Kapital hinsichtlich ihrer Bekanntheit und der Realisierung ihrer Programmatik angelegt.

4.1 Mit der *Anglican Communion* steht die Utrechter Union aufgrund der Bonner Vereinbarung 1931 und ihrer formellen Ratifikation durch die entsprechenden Instanzen der Utrechter Union (IBK) und der *Anglican Communion* (Convocations, General Convention, General Synod usw.) in kirchlicher Gemeinschaft<sup>32</sup>. Der Praxis der Gemeinschaft dienten (neben

---

Die nicht von der Utrechter Union als Ganzes getroffenen und übernommenen Entscheidungen haben seit Mitte der 1980er-Jahre – im Vergleich zu früher – auffällig zugenommen; vgl. 3.3.4f. und 4.6.

<sup>31</sup> Zum Stand der Beziehungen der altkatholischen Kirchengemeinschaft der Utrechter Union zu anderen Kirchen vgl. zuletzt die IBK-Texte: a) «Die Beziehungen der Utrechter Union zu anderen Kirchen», in: IKZ 83 (1993) 250–254 (hinsichtlich der Ausführungen zu anglikanischen Ordinationen von Frauen zum priesterlichen Dienst veraltet); b) «Teilnahme an anglikanischen Bischofsweihen», in: IKZ 94 (2004) 141–142.

<sup>32</sup> Die Bezeichnung für diese Gemeinschaft hat auf anglikanischer Seite seit 1958 wiederholt gewechselt; vgl. URS VON ARX, Zwischen Krise und Stabilität. Bericht über die Anglikanisch–Altkatholischen Theologenkonferenzen in Toronto 1987 und Morschach 1990, in: IKZ 81 (1991) 1–40, hier 23–25 (= Anm. 8); J. ROBERT WRIGHT, Intercommunion and Full Communion: The Meanings of These Terms for Anglicans

wiederholten früheren Konsultationen der IBK durch den Erzbischof von Canterbury)<sup>33</sup> die Internationalen Anglikanisch–Altkatholischen Theologenkonferenzen (1957–1993), die durch den seit 1999 bestehenden «Anglican – Old Catholic International Co-ordinating Council» (AOCICC) abgelöst worden sind. Zusätzlich sind noch die (für Aussenstehende kaum dokumentierten) Treffen der anglikanischen und altkatholischen Bischöfe auf dem europäischen Kontinent zu nennen<sup>34</sup> sowie im nationalen Kontext die St. Willibrord-Gesellschaften.

#### Probleme und Fragen:

4.1.1 Es gibt sich überschneidende altkatholische und anglikanische Jurisdiktionen in NL, D, CH, A, CZ, (HR) PL<sup>35</sup>, wobei auf anglikanischer

---

and for Their Relations with the Old Catholics, in: Angela Berlis/Klaus-Dieter Gerth (Hg.), *Christus spes. Liturgie und Glaube im ökumenischen Kontext*. FS Bischof Sigismund Kraft, Frankfurt a.M. (Lang) 1994, 335–345. Auf altkatholischer Seite ist die Gewohnheit unausrottbar, dafür den sachlich obsoleten bzw. heute anders verwendeten Ausdruck «Interkommunion» weiterhin zu verwenden.

Aus der verhältnismässig umfangreichen Literatur zur Geschichte der anglikanisch-altkatholischen Beziehungen vgl. aus neuerer Zeit HARALD REIN, Kirchengemeinschaft. Die anglikanisch-altkatholisch-orthodoxen Beziehungen von 1870 bis 1990 und ihre ökumenische Relevanz. Band 1 (EHS.T 477), Frankfurt a.M. (Lang) 1993. Im Umkreis der 75-Jahr-Feier der Bonner Vereinbarung von 1931 sind eine Reihe von Beiträgen erschienen in IKZ 96 (2006) 169–244 [29. IAKK 2006 in Freiburg i.Br.] und 97 (2007) 1–47, sowie der Tagungsband einer 2005 in Leeds veranstalteten gemeinsamen Theologenkonferenz: URS VON ARX/PAUL AVIS/MATTIJS POEGER (Hg.), *Towards Further Convergence: Anglican and Old Catholic Ecclesiologies*, Beiheft zu IKZ 96 (2006).

<sup>33</sup> In umgekehrter Richtung scheint es keine entsprechenden Konsultationen gegeben zu haben (!).

<sup>34</sup> Daran beteiligen sich Bischöfe der Utrechter Union, der Kirche von England/Diocese in Europa, der amerikanischen Episkopalkirche/Convocation of American Churches in Europe und der beiden anglikanischen Kirchen auf der iberischen Halbinsel, nämlich der Lusitanian Catholic Apostolic Evangelical Church (Igreja Lusitana Católica Apostólica Evangélica) und der Spanish Reformed Episcopal Church (Iglesia Española Reformada Episcopal).

<sup>35</sup> Das bisher profilierteste Beispiel von sich überschneidenden Jurisdiktionen bei bestehender Kirchengemeinschaft ist im Blick auf Anglican Communion und Utrechter Union in den USA und Kanada zu finden: An dieser Kirchengemeinschaft, die ab 1940 sukzessive verwirklicht und ab 1976 ebenso sukzessive wieder beendet wurde, waren die amerikanische Episkopalkirche bzw. die damals sogenannte «Church of England in Canada» und die PNCC beteiligt. Für Letztere waren die anglikanischen Weihen von Frauen zum priesterlichen Dienst der Anlass, die Gemeinschaft aufzukündigen.

Seite überall die «Church of England's Diocese in Europe» (Sitz des Bischofs in London) mit «chaplaincies» vertreten ist, in D und CH zusätzlich noch die «Convocation of American Churches in Europe» der Episcopal Church (Sitz des verantwortlichen Bischofs in Paris) mit «congregations»<sup>36</sup>. Wie soll eine ortskirchliche Gemeinschaft nach altkirchlichen Grundsätzen aussehen, nämlich ein Bischof als Fokus der Einheit der Kirche am «Ort» (Region oder Land) bei möglicher Pluralität von synodalen Gremien, liturgischem Ritus und Kirchenrecht<sup>37</sup>?

4.1.2 Der Status von IBK-Vertretern auf anglikanischen Foren von «Instruments of Unity» wie Lambeth Conference, Anglican Consultive Council, Primates' Meeting ist in der Vergangenheit nicht immer klar gewesen, zumindest aus altkatholischer Perspektive. M.E. können sie nur als Beobachter oder Gäste, aber nicht als (stimmberchtigte) Mitglieder teilnehmen, da die Utrechter Union zwar mit der Anglican Communion in kirchlicher Gemeinschaft steht, aber nicht ein integrierender Teil dieser kanonisch geregelten Grösse ist; dies würde nämlich die Absorption der einen in die andere Kirche bedeuten. Streng genommen müsste der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Anglikanern und Altkatholiken ein syno-

---

<sup>36</sup> Die der Theologenkonferenz in Thun als Anhang III vorgelegene Skizze «Die Probleme sich überschneidender anglikanischer-altkatholischer Jurisdiktionen und der Porvoo-Vereinbarung» kann aus Raumgründen nicht abgedruckt werden.

<sup>37</sup> In einem unveröffentlichten Referat, das Dick Schoon (Ijmuider NL) im März 2007 in Madrid auf der Sitzung des AOCICC mit dem Titel «Das altkatholische ekclesiologische Selbstverständnis im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit von Anglikanern und Altkatholiken auf dem europäischen Kontinent» vorgetragen hat, schlägt der Autor vor, dass zur Behebung des Problems der «overlapping jurisdictions» sich die Diocese in Europe auf diejenigen Gebiete beschränkt, in denen es keinen altkatholischen Bischof gibt; dabei räumt er ein, dass ein anglikanischer Bischof durchaus gelegentlich bestimmte Dienste für Altkatholiken verrichtet. Wie dieser Vorschlag von britischer Seite aufgenommen wurde, ist mir nicht bekannt – auch nicht, ob dies analog für die sog. Porvoo-Kirchen zu gelten hätte, was die Diocese in Europe räumlich doch ziemlich begrenzen würde.

Dasselbe Problem stellt sich seit Jahrzehnten auch für die orthodoxe Kirche(n) in der sog. Diaspora, wo in einer Gross- oder Landeshauptstadt oft mehrere Bischöfe nebeneinander ihre territorialen Jurisdiktionen wahrnehmen – auch hier eine Art von nationalistischer Desavouierung sonst hochgehaltener altkirchlicher Grundsätze, die in der Oikumē des Römischen Reichs freilich in einem politisch und kulturell homogeneren Raum gelebt wurden. Vgl. zum Hintergrund der – oft globalisierungskritischen – Verbindung von Tradition und Ethnos/Nation in orthodoxem Denken nach 1989 VICTOR ROUDOMETOF u.a. (Hg.), *Eastern Orthodoxy in a Global Age. Tradition Faces the Twenty-first Century*, Walnut Creek CA 2005.

dales Gremium auf einer Metaebene entsprechen, was aber mit neuen Problemen verbunden wäre (vgl. unten 4.7)

4.1.3 Ähnliches wäre zu sagen zu der von anglikanischer (englischer) Seite gelegentlich geäusserten Idee, es sei im Rahmen der Anglican Communion eine europäische Kirchenprovinz zu schaffen, deren Primas der altkatholische Erzbischof von Utrecht wäre.

4.1.4 Es gibt in jüngster Vergangenheit eine partielle Entfremdung zwischen einer Reihe von anglikanischen Provinzen und der Utrechter Union angesichts ortskirchlicher altkatholischer Entscheidungen hinsichtlich der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare und Ordination von in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebender Menschen (vgl. schon oben 3.3.3). Diesbezügliche Phänomene von Entfremdung sind aber gegenwärtig auch und zuerst ein schmerzliches inneranglikanisches Problem.

4.2 Mit der *Philippinischen Unabhängigen Kirche* (Iglesia Filipina Independiente = IFI) steht die Utrechter Union aufgrund einer von der IBK 1965 den Teilnehmern des Altkatholikenkongresses in Wien mitgeteilten Applikation der Bonner Vereinbarung in kirchlicher Gemeinschaft. Diese ist in jüngster Zeit (zum Teil in Zusammenarbeit mit der amerikanischen Episcopal Church und der Kirche von Schweden) intensiviert worden, nicht zuletzt auch aus dem Bestreben heraus, mit einer Kirche der sog. Dritten Welt im geistlichen Austausch stehen zu können<sup>38</sup>.

Die beiden iberischen Kirchen (Spanien, Portugal), mit denen die IBK 1965 ebenfalls Kirchengemeinschaft erklärt hat, gehören seit 1980 als extraprovinziale Bistümer zur Anglican Communion.

4.3 Mit der bzw. den *orthodoxen Kirche(n)* hat die Utrechter Union die intensivsten theologischen Dialoge überhaupt geführt (1920ff., 1960ff.; vgl. schon den kirchenamtlichen Dialog zwischen der eben konstituierten Utrechter Union und der Russischen Orthodoxen Kirche 1893–1913)<sup>39</sup>.

---

<sup>38</sup> Vgl. auch die 2005 von der IBK, der IFI und der amerikanischen Episkopalkirche eingesetzte Arbeitsgruppe «Katholizität und Globalisierung», die im November 2006 zur Frage «What does catholicity mean for us as sister churches in a globalized world?» einen ersten Bericht veröffentlichte – abgedruckt in: IKZ 97 (2007) 138–143. [Ein zweiter Bericht vom November 2007 («The Good Shepherd Report») wird in dieser Zeitschrift später publiziert. *Anm. d. Red.*]

<sup>39</sup> Vgl. dazu URS VON ARX, Kurze Einführung in die Geschichte des orthodox-altkatholischen Dialogs, in: DERS. (Hg.), Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-altkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung, Beiheft zu IKZ 79 (1989), 11–26;

Der offizielle Dialog von 1975–1987 ist mit 26 Konsenstexten erfolgreich abgeschlossen worden<sup>40</sup>. Die Ergebnisse sind nach Abschluss des Dialogs auf Kommissionsebene von allen synodalen Gremien der altkatholischen Kirchen als Grundlage für die seit je erstrebte kirchliche Gemeinschaft angenommen worden<sup>41</sup>. Aufseiten der Orthodoxie hingegen erfolgte wegen a) der inzwischen eingeführten altkatholischen Ordination von Frauen zum priesterlichen Dienst und b) der von ihnen als problematisch betrachteten theologischen Begründung der Kirchengemeinschaft von Utrecht Union und Anglican Communion bislang keine explizite Stellungnahme.

#### Probleme und Fragen:

4.3.1 Es gibt immer noch keine Stellungnahme zum Dialog vonseiten der IBK als einer der Auftraggeberinnen, die mit dem Dialog eine entsprechende Verantwortung übernommen hatten. Nachdem nun dank eines Beschlusses der deutschen Bistumssynode vom September/Oktobe 2007 der bisher waltende Dissens unter den altkatholischen Stellungnahmen überwunden worden ist, könnte die IBK aktiv werden.

4.3.2 Die 2003/04 von der IBK und dem Ökumenischen Patriarchat eingesetzte Arbeitsgruppe, welche die beiden erwähnten orthodoxen *gramina* aufarbeiten soll, könnte zielstrebiger funktionieren.

---

HARALD REIN, Kirchengemeinschaft. Die anglikanisch-altkatholisch-orthodoxen Beziehungen von 1870 bis 1990 und ihre ökumenische Relevanz. Band 2 (EHS.T 511), Bern 1994, bes. 19–202; VITALIJ BOROVOI, Zum 100-Jahr-Jubiläum der Rotterdamer und Petersburger Kommission, in: IKZ 87 (1997) 141–183; URS VON ARX, Vertane Chancen. Der Dialog zwischen der Altkatholischen und der Orthodoxen Kirche, in: Bischof Evmenios von Lefka u.a. (Hg.), Die orthodoxe Kirche. Eine Standortbestimmung an der Jahrtausendwende. FS Anastasios Kallis, Frankfurt (Lembeck) 1999, 199–222.

<sup>40</sup> Vgl. *Koinonia* (wie Anm. 39).

<sup>41</sup> Vgl. Altkatholische Stellungnahmen zu den Gemeinsamen Texten der Gemischten Orthodox-Alt-katholischen Theologischen Kommission 1975–1987. Eine Dokumentation (mit einem von Prof. Dr. Urs von Arx und Prof. Dr. Martien Parmentier verantworteten Fazit) im Auftrag der IBK zusammengestellt und herausgegeben von URS VON ARX, Bern, Juli 2000, 41 S. [Typoskript – mit Nachtrag vom November 2007]. Vgl. aber auch DERS., Der orthodox-altkatholische Dialog. Anmerkungen zu einer schwierigen Rezeption, in: IKZ 87 (1997) 184–224; DERS., Οὐκέτι πρόσω? Ein traurig-besorgter Blick auf den orthodox-altkatholischen Dialog, in: Ekklesia – Oikumenē – Politikē. Charistēria ston Mētropolitē Adrianupoleōs Damaskēno [FS Metropolit Damaskinos Papandreou], Athen 2007, 669–692.

4.3.3 Die für mich im Blick auf die altkatholische Seite dringlichsten und schonungslos ehrlich zu beantwortenden Fragen sind die folgenden: Ist der Dialog mit der Orthodoxie und die Zielsetzung verbindlicher kirchlicher Gemeinschaft im Bewusstsein der Glieder der Utrechter Union als Ganzes faktisch gestorben (oder schon seit langer Zeit nicht mehr lebendig<sup>42</sup>)? Sollte man – falls ja – den Sachverhalt, dass die Orthodoxie nicht mehr wie bis etwa in die frühen 1970er-Jahre zusammen mit dem Anglikanismus der nächste Partner einer gewünschten kirchlichen Gemeinschaft ist (vgl. oben 1.3), nach innen und aussen in geeigneter Weise kommunizieren?

4.3.4 Oder ist derzeit ein von der IBK koordinierter Prozess der Begegnung mit orthodoxen Gemeinden in den Ländern mit altkatholischer Präsenz zu initiieren, ohne dass auf eine gesamthaft orthodox-alkatholische Regelung zu warten ist<sup>43</sup>?

4.4 Dass es mit der *Römisch-katholischen Kirche* einen theologischen Dialog gibt, gehört zur oben (1.3) erwähnten neuen ökumenischen Konstellation mit all ihren Auswirkungen auf die Beziehungen, die andere Kirchen zur Utrechter Union hatten: Diese ist nicht mehr – wenn sie es je war – eine Art nachreformatorisch-katholischer Ersatz für den abseits stehenden Vatikan.

Die Utrechter Union führt seit 2003/04 – in lockerer Anknüpfung an die früher von nationalen Dialogkommissionen (NL, D, CH) geführten Gespräche über eine *communicatio in sacris* im Rahmen einer Pastorationsvereinbarung<sup>44</sup> – mit dem Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen

---

<sup>42</sup> Ein vergleichender Blick auf Thematik, eingeladene Referenten und Teilnehmende der Internationalen Altkatholikenkongresse bis 1970 einerseits und die folgenden Jahre andererseits zeigt beispielhaft, welche diesbezüglichen Veränderungen eingetreten sind, und das bei laufendem offiziellen Dialog.

<sup>43</sup> Vgl. den Vorschlag von ANASTASIOS KALLIS, Erfolgreicher Dialog ohne Folgen. Zur Rezeptionsproblematik im Hinblick auf die altkatholisch-orthodoxe Gemeinschaft, in: IKZ 96 (2006) 1–8.

<sup>44</sup> Vgl. dazu zuletzt URS VON ARX, Römisch-katholische und Christkatholische Kirche – Reflexionen eines Christkatholiken zu ihrem Verhältnis gestern, heute und morgen, in: Roger Liggenstorfer/Brigitte Muth-Oelschner (Hg.), (K)Ein Koch-Buch. Anleitungen und Rezepte für eine Kirche der Hoffnung. FS Bischof Kurt Koch, Freiburg Schweiz (Kanisius) 2000, 356–375; JAN VISSER, Die Beziehungen zwischen dem Vatikan und der Utrechter Union aus altkatholischer Sicht, in: Gerny u.a. (Hg.), Wurzel (wie Anm. 5), 309–325.

einen neuen Dialog<sup>45</sup>. Er erkundet die Möglichkeiten einer kirchlichen Gemeinschaft im Rahmen der in der päpstlichen Enzyklika «Ut unum sint» erfolgten Aufforderung, es sei über den universalen Primat des Papstes ein Dialog aufzunehmen<sup>46</sup>. Dies würde, auf eine gewagte Kurzformel gebracht, bedeuten: Gemeinschaft «cum Petro, sed non sub Petro», wenn Letzteres die herkömmliche kanonische Unterstellung unter den päpstlichen Jurisdiktionsprimat meint<sup>47</sup>. Ein gemeinsamer Text über «Die Kirche» ist immer noch in Arbeit, der deshalb hier noch nicht kommentiert werden kann; immerhin darf auf die m.E. beachtlichen ekklesiologischen Gemeinsamkeiten verwiesen werden, die im Rahmen der Methode des differenzierten Konsenses festgestellt worden sind<sup>48</sup>.

Probleme und Fragen:

4.4.1 Neben den noch nicht ausgeräumten theologischen Differenzen, stellt anscheinend nicht ein primär ekklesiologisches, sondern ein kirchenrechtliches Problem eine besondere Knacknuss dar: Gemäss c. 11

---

<sup>45</sup> Auf altkatholischer Seite sind daran Vertreter und Vertreterinnen aus NL, D, CH und A beteiligt. Zum bilateralen Dialog in Polen, vgl. zuletzt IKZ 97 (2007) 219. Am Dialog Rom–PNCC, der schon vor 2003 weitgehend in Eigenregie durchgeführt wurde, ist die IBK in keiner Weise mehr beteiligt; vgl. zuletzt IKZ 97 (2007) 214–217.

<sup>46</sup> Vgl. Enzyklika *Ut unum sint* von Papst Johannes Paul II. über den Einsatz für die Ökumene, 25. Mai 1995 (VApS 121), Bonn (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz) 1995, Nr. 95f.

<sup>47</sup> Es geht hier um die schon mehrfach andiskutierte Frage, ob die im CIC (und anders auch im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium = CCEO) vorausgesetzte Jurisdiktion des römischen Bischofs, wie sie auf den beiden vatikanischen Konzilen formuliert worden ist, unlöslich mit seinem universalen «Petrusdienst» verbunden ist oder eher auf einer patriarchalen Ebene zu situieren wäre. – Zur Beruhigung misstrauischer oder ängstlicher Geister, die argwöhnen, die altkatholische Seite lasse sich blind über den Tisch ziehen, sei auf die Kenntnis von nüchternen Einschätzungen der römisch-katholischen *communio hierarchica* verwiesen, wie sie zuletzt vorliegen bei JOHANNES BROSSEDER, *Koinonia. Ökumenische Anfragen an die römisch-katholische Ekklesiologie*, in: DERS./Markus Wriedt (Hg.), «Kein Anlass zur Verwerfung». Studien zur Hermeneutik des ökumenischen Gesprächs. FS Otto Hermann Pesch, Frankfurt a.M. (Lembeck) 2007, 312–334, bes. 312–324.

<sup>48</sup> Vgl. dazu HARALD WAGNER (Hg.), *Einheit – aber wie? Zur Tragfähigkeit der ökumenischen Formel vom «differenzierten Konsens»* (QD 184), Freiburg i.Br. (Herder) 2000. Zur geschichtlichen Einordnung der Formel im Rahmen des katholisch-protestantischen Gesprächs, das bald Grunddifferenz, bald Grundkonsens feststellt, vgl. PETER NEUNER, *Grundkonsens – Grunddifferenz, Metamorphosen einer ökumenischen Metapher*, in: Brossecker/Wriedt (Hg.), *Anlass* (wie Anm. 47), 11–32.

und c. 751 CIC 1983 stehen in der römisch-katholischen Kirche Getaufte, welche diese Kirche nach der Erlangung von «hinreichendem Vernunftgebrauch» verlassen haben, unter den Strafbestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC); sie sind also nicht «getrennte Brüder und Schwestern». Das trifft speziell auf ehemals römisch-katholische Priester zu, die jetzt in einer altkatholischen Kirche ihren Dienst verrichten, unabhängig davon, unter welchen Umständen sie konvertiert sind. Können und wollen die altkatholischen Kirchen der Utrechter Union angesichts des vielerorts geringen geistlichen Nachwuchses inskünftig auf diesen «Nachschub» verzichten, wenn z.B. eine päpstliche Generalamnestie mit dieser Bedingung verknüpft wäre?

4.4.2 Das Phänomen, dass Konversionen zur altkatholischen Kirche – zumindest in D, CH, A und CZ – mehrheitlich von in der römisch-katholischen Kirche getauften Menschen erfolgen, wie auch die altkatholische Erwartung, eigentlich müssten noch viel mehr fortschrittlich gesinnte Rom-Katholiken, wenn sie nur konsequent handelten, den Übertritt zur altkatholischen Kirche vollziehen, deutet jedenfalls auf eine innerkatholische Nähe hin, die auch historisch einleuchtet: Altkatholische Kirchen sind als Schismen innerhalb der nachreformatorischen und nachtridentinischen westlichen *ecclesia catholica* entstanden<sup>49</sup> und haben, wie heute auf römisch-katholischer Seite zunehmend anerkannt wird, mit einem innerkatholischen Problem der Autorität der Kirche und in der Kirche zu tun, das 1870 nicht optimal bzw. zu zeitbedingt gelöst worden ist. Welche Folgerungen sind daraus zu ziehen: Intensivierung der Annäherung im Rahmen des altkatholisch dogmatisch Möglichen oder grundsätzlich abgrenzende Selbstprofilierung als Auffangbecken für unzufriedene und verletzte Rom-Katholiken?

4.4.3 Sollte der nationale Dialog zwischen der Polnisch-katholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche in Polen nicht mit dem internationalen Dialog Rom–Utrechter Union verbunden werden?

---

<sup>49</sup> Insofern ist auch die öfter zu hörende Rede, die Altkatholiken bildeten – ekcllesiologisch betrachtet – eine Brückekirche zwischen Reformationskirchen und Rom, nicht ganz unproblematisch; dies können mit mehr Recht Anglikaner (als *via media*) in Anspruch nehmen. Aufgrund der altkirchlichen Kriteriologie der «Utrechter Erklärung» von 1889 und anderer Texte könnte man auch oder gar eher von einer Brückekirche zwischen Ost- und Westkirche sprechen, aber das entspricht kaum der spontanen altkatholischen Selbsteinschätzung.

4.5 Mit der *Kirche von Schweden* (einer sog. «Porvoo Kirche»)<sup>50</sup> steht die Utrechter Union in der Vorbereitungsphase eines Dialogs, dessen Zielsetzung m.E. noch nicht gemeinsam geklärt ist. Den aktuellen Anstoss scheint der Umstand gegeben zu haben, dass sowohl die Kirche von Schweden (1992, 1995) als auch die Utrechter Union (1931, 1965) in kirchlicher Gemeinschaft mit der Kirche von England und der Philippinischen Unabhängigen Kirche steht, beide aber unter sich keine kirchliche Gemeinschaft haben.

Probleme und Fragen:

4.5.1 Sind damit weitere Absichten verbunden, wie z.B. eine kirchliche Gemeinschaft zwischen den Porvoo-Kirchen und der Utrechter Union<sup>51</sup>? Dies käme sicher ökumenischen Zielvorstellungen entgegen, wie sie etwa in der Kirche von England für ein gemeinsames anglikanisch-altkatholisch-lutherisches Zeugnis in Europa vertreten wird. Vgl. auch 4.7f.

4.6 Partikuläre kirchliche Beziehungen bestehen seit 1987 zwischen der Altkatholischen Kirche der Niederlande und der *Altkatholischen Kirche der Mariaviten in Polen* aufgrund eines Beschlusses der IBK im Jahr 1985, jede Gliedkirche der Utrechter Union solle selbst entscheiden, ob sie mit den Mariaviten, die von 1909–1924 der Utrechter Union angehörten, kirchliche Gemeinschaft auf der Grundlage der Bonner Vereinbarung von 1931 aufnehmen.

Probleme und Fragen:

4.6.1 Welche Rückschlüsse auf das ekklesiale Selbstverständnis der Utrechter Union lassen sich aus dem IBK-Beschluss ziehen?

4.6.2 Sind, wenn Polnisch-Katholiken und Mariaviten keine gemeinsame altkatholische Kirche in Polen bilden können<sup>52</sup>, in Abweichung der

---

<sup>50</sup> Sog. Porvoo-Kirchen sind (aus anglikanischer Perspektive) die lutherischen Kirchen von Estland, Finnland, Island, Litauen, Norwegen und Schweden, die zusammen mit den anglikanischen Kirchen des Vereinigten Königreichs (Kirchen von England, Wales, Schottland, Irland) 1992 eine Vereinbarung («The Porvoo Common Statement») über kirchliche Gemeinschaft geschlossen haben; vgl. DWÜ III, 2003, 749–777 sowie <http://www.porvoochurches.org/>.

<sup>51</sup> Die 35. IATHK 1999 in Wislikofen AG/CH setzte sich mit dem Thema «Das Porvoo-Dokument als Anregung zu altkatholischer Selbstreflexion» auseinander, vgl. IKZ 90 (2000) 1–49; darin besonders: MARTIN PARMENTIER, Die altkatholische Ekklesiologie und das Porvooodokument, ebd. 30–49.

<sup>52</sup> Immerhin gibt es m.W. eine Form von *communicatio in sacris* zwischen beiden Kirchen.

bisher in der IBK vertretenen Auffassung zwei altkatholische Kirchen in einem Land denkbar?

Neuerdings scheinen auch weitere Vorschläge zur ökumenischen Verortung der Utrechter Union aufs Tapet zu kommen, die über die bisherigen mehr oder weniger konsistent geführten altkatholischen ökumenischen Schritte hinausführen:

4.7 Die Utrechter Union soll mit der Anglican Communion (?), der Philippinischen Unabhängigen Kirche, der südindischen Mar-Thoma-Kirche, der Kirche von Schweden und allenfalls mit weiteren episkopal-synodalen Kirchen eine weltweite kirchliche Gemeinschaft im vollen ekklesialen Sinn bilden (die sich also nicht als eine Ausweitung der anglikanischen Kirchengemeinschaft versteht). Sachlich liegt eine lockere Anknüpfung an die früher zwischen 1948 und 1968 verfolgte Idee einer «Wider Episcopal Fellowship» vor<sup>53</sup>.

Probleme und Fragen:

4.7.1 Die Vision einer quasiuniversalen Gemeinschaft von sich selbst als katholisch verstehenden Kirchen setzt voraus, dass diese einen Episkopat aufweisen, der in historischer Sukzession in eine Zeit zurückreicht, wo er sich einer Bezwiflung entzieht (z.B. in die vorreformatorische Zeit); davon zu unterscheiden ist dessen nähere theologische Beurteilung. Die

---

<sup>53</sup> Vgl. etwa The Lambeth Conference 1948. The Encyclical Letter from the Bishops; together with Resolutions and Reports, London (SPCK) 1948, 78 (Part II); The Lambeth Conference 1958. The Encyclical Letter from the Bishops together with the Resolutions and Reports, London (SPCK)/New York (Seabury) 1958, 1.35; The Lambeth Conference 1968, Resolutions and Reports, London (SPCK)/New York (Seabury) 1968, 147f. Zehn Jahre später ist aber eine Abkehr von dieser Konzeption festzustellen: Nunmehr ist die Lambeth Conference das Forum für Begegnungen und Konsultationen zwischen Bischöfen der Anglican Communion und anderen Kirchen, die mit anglikanischen Provinzen in kirchlicher Gemeinschaft stehen; vgl. The Report of the Lambeth Conference 1978, London (CIO Publishing) 1978, 42. Im Berichtsband von 1968 wird S. 147 auf ein Treffen hingewiesen, das anscheinend keine Fortsetzung fand: «The first conference was held at St. Augustine's, Canterbury, 13–17 April, 1964, with 39 bishops representing the Anglican Churches, the Church of Finland, the Spanish Reformed Episcopal Church, the Lusitanian Church of Portugal, the Mar Thoma Syrian Church, the Old Catholic Churches, the Philippine Independent Catholic Church, the Polish National Catholic Church of America, the Church of South India, and the Church of Sweden.» Vgl. auch IKZ 54 (1964) 212f. Informationen zum weiteren Hintergrund geben JAMES B. SIMPSON/EDWARD M. STORY, The Long Shadow of Lambeth, Toronto (McGraw-Hill) 1969, 241–244.

fehlende Anerkennung der sog. «Gültigkeit» der Weihen für alle beteiligten Kirchen im Urteil von Orthodoxie und Rom mag Rückwirkungen auf die ekklesiale Einschätzung der Utrechter Union haben (vgl. 3.2; 4.3). Anders gesagt: Würde die Utrechter Union den ins Auge gefassten Kirchen gegenüber erneut eine Haltung einnehmen, die von orthodoxer (und römisch-katholischer) Seite – wie 1931 – wohl als ein ekklesiologisch minimalistisches Programm betrachtet würde, das nicht zwingend der alt-katholischen Selbstdarstellung gegenüber Orthodoxie (und Rom) entspricht, wie sie u.a. in den gemeinsamen Texten erscheint?

4.7.2 Könnte in einer solchen Gemeinschaft von Gemeinschaften von Ortskirchen das Spiel von Synodalität und Primat (vgl. oben 2.11) – natürlich auf einer nicht universalen Ebene – eingeübt werden – und wie?

4.7.3 Liegt einer solchen Konstellation ein überholtes Modell einer letztlich «antirömischen» oder «romfreien» katholischen Christenheit zugrunde? Oder wird bei dieser tendenziell universalen «konziliaren Gemeinschaft autonomer katholischer Kirchen» dem Bischof von Rom ein Dienst zugeordnet, der mehr ist als ein Lippenbekenntnis?

4.7.4 Warum umfasst dieses Modell nicht auch die orthodoxen (und altorientalischen) «autonomen» katholischen Kirchen? Dieselbe Frage stellt sich im Blick auf die Anglican Communion, sollte diese nicht zu dieser weltweiten kirchlichen Gemeinschaft gehören.

4.7.5 Kommt in einer solchen Konstellation das spezifisch altkatholische Zeugnis von Kirchesein zur Geltung oder ist mit einer Marginalisierung zu rechnen (in Abhängigkeit der personellen Ressourcen und der inneren Kohärenz der Utrechter Union)?

4.8 Die Utrechter Union soll kirchliche Gemeinschaft weiterführen mit bzw. ausdehnen auf die Anglican Communion, die lutherischen Kirchen von Estland, Finnland, Island, Litauen, Norwegen und Schweden (d.h. die sog. «Porvoo Kirchen»), die Evangelische Kirche in Deutschland (Meissen) und die Lutherische und Reformierte Kirche in Frankreich (Reuilly). In diesem (europäischen!) «ökumenischen Binnenmarkt» von sich (zunehmend) als katholisch verstehenden Kirchen könne die Utrechter Union eine Brückenfunktion zu bischöflichen und nicht bischöflichen wie auch zu den Rom-Katholiken und Orthodoxen innehaben und einen Dienst an einer neu entstehenden katholischen Kirche im Sinn einer Gemeinschaft von Gemeinschaften leisten. Dazu gehören im Prozess des Aufbaus der kirchlichen Gemeinschaft die uneingeschränkte Beteiligung an Weihen, eucharistische Gastfreundschaft u.a.m. In dieser Konstellation soll eine

«neue Katholizität»<sup>54</sup> gesucht und gelebt werden, die durch einen die Konfessionalitäten übersteigenden interkulturellen Austausch und eine neue gesellschaftliche Ausstrahlung geprägt ist<sup>55</sup>.

Probleme und Fragen:

4.8.1 Liegt eine, wenn auch modifizierende Neuaktualisierung der älteren Programmatik (zuerst Interkommunion der katholischen Kirchen) unter neuer bzw. fortgesetzter Ausklammerung von Orthodoxie und Rom vor? Handelt es sich gar um eine weitgehende Verabschiedung der bisherigen konkreten Zielsetzungen kirchlicher Gemeinschaft?

4.8.2 Nach welchen Kriterien bemisst sich die Ekklesialität bzw. die «neue Katholizität» der angestrebten Gemeinschaft?

4.8.3 Entspricht der Rolle, die der Utrechter Union bzw. der IBK zugedacht wird, überhaupt ein Realgrund (und zwar nicht nur wegen ihres Mangels an personellen und finanziellen Kapazitäten, theologischer Profilierung und effizienten Infrastrukturen)?

## 5. Einige abschliessende Bemerkungen und Fragen

5.1 Die oben aufgeführten Möglichkeiten oder Zielsetzungen hinsichtlich altkatholischer Kirchengemeinschaft mit anderen Kirchen lassen sich – man mag es theologisch und geistlich bedauern – realistischerweise nicht alle miteinander verbinden. Vielleicht steht die Utrecht Union an einem Scheideweg. Dann aber ist auch zu überlegen, was bei wem an Bekanntheits- und Vertrauenskapitel in den letzten 130 Jahren gebildet worden ist, das sich wohl nicht ohne Weiteres zu ganz neuen Partnern umlagern lässt.

5.2 Es ist nüchtern zu überlegen, was die Utrecht Union mit ihrem gegenwärtigen personellen Bestand (und ihrer finanziellen Kraft) leisten kann.

---

<sup>54</sup> Der Ausdruck geht zurück auf ROBERT J. SCHREITER, *The New Catholicity. Theology between the Global and the Local*, Maryknoll NY (Orbis) 1997. Vgl. in diesem Heft JORIS VERCAMMEN, Bauen an der «neuen Katholizität». Der ökumenische Auftrag der Utrecht Union, S. 73–96.

<sup>55</sup> Vgl. ANTON HOUTEPEN, Oikoumenē oder der Weg zu einer neuen Katholizität, in: IKZ 96 (2006) 9–42. Es handelt sich um ein auf Einladung des Erzbischofs von Utrecht auf der IBK-Sitzung vom Juni 2005 in Doorn/Driebergen NL vorgetragenes Referat.

5.3 Erforderlich in der Aufarbeitung der vergangenen Trennungen ist jeweils auch eine Reinigung des Gedächtnisses: Wo sind altkatholische Kirchen mit welchen anderen Kirchen gefordert, eine Reinigung des Gedächtnisses anzustreben? Wie sieht dies allenfalls für eine ausgesprochene Minoritätskirche aus<sup>56</sup>?

5.4 Es sollten nicht aus Fällen, die nach dem Prinzip der *oikonomia*, d.h. der wohlmeinenden Berücksichtigung einer speziellen Situation, situativ und individuell (vom Bischof im Rahmen der Ortskirche) geregelt worden sind, generelle Grundsätze abgeleitet werden, die dann mit bisher gemäss altkirchlicher Tradition vertretenen übergeordneten Überzeugungen im Konflikt stehen<sup>57</sup>.

Ist das Folgende dafür ein Beispiel: Die Trennung von eucharistischer und kirchlicher Gemeinschaft bzw. die Verlagerung der Sichtbarkeit der Einheit der Kirche in ein eschatologisches Futur (vgl. 2.9)<sup>58</sup>?

5.5 Immer wieder müssen sich die Gliedkirchen der Utrechter Union darüber verständigen, wie sie in ihrem unmittelbaren soziokulturellen und politischen Kontext Schritte auf andere Kirchen hin tun.

---

<sup>56</sup> Ein Beispiel ist die Polnisch-katholische Kirche, die 2000 in einem Gottesdienst in Wrocław/Breslau gegenüber der römisch-katholischen Kirche eine Schuldbekenntnis angesichts von Verwicklungen mit dem kommunistischen Regime ablegte.

<sup>57</sup> In diese Richtung tendiert m.E. die von A. Houtepen (vgl. Anm. 55) befürwortend angeführte Studie: CENTRE D’ÉTUDES ŒCUMÉNIQUES (STRASBOURG)/INSTITUT FÜR ÖKUMENISCHE FORSCHUNG (TÜBINGEN)/KONFESSIONSKUNDLICHES INSTITUT (BENSHEIM), Abendmahlgemeinschaft ist möglich. Thesen zur Eucharistischen Gastfreundschaft, Frankfurt a.M. (Lembeck) 2003.

<sup>58</sup> Vgl. dazu als jüngste altkatholische Äusserung die «Ergebnisse der 38. Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz», in: IKZ 93 (2003) 205–208 (deutsch und englisch). Zum komplexen Themenfeld vgl. an früheren – meist auf die AKD-EKD-Vereinbarung (vgl. oben 3.3.4) reagierenden – Texten: die teilweise konträren Positionen von CHRISTIAN OHEYEN Einladung zur Eucharistie – eucharistische Gemeinschaft – Kirchengemeinschaft, in: IKZ 77 (1987) 236–256; HERWIG ALDENHOFEN, Einladung zur Eucharistie – eucharistische Gemeinschaft – Kirchengemeinschaft, in: a.a.O., 257–265; den «Konsens» der 26. Internationalen Altkatholischen Theologenkonferenz von 1987 «Zu Fragen der ökumenischen Dimension der Feier der Eucharistie», in: a.a.O., 207–208; sodann die IBK-Erklärung «Eucharistiegemeinschaft und kirchliche Einheit» aus dem Jahr 1992, in: IKZ 84 (1994) 62 f.; schliesslich noch die Stellungnahme der Gesprächskommission der Christkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche der Schweiz (CRGK) «Abendmahlgemeinschaft – Kirchengemeinschaft», in: IKZ 77 (1987) 53–61.

Für eine Diskussion nenne ich drei verschiedene Möglichkeiten, die teilweise mit dem IBK-Statut und dem bisherigen Selbstverständnis der Utrechter Union nicht konform sind. Aber da es kein Denkverbot gibt und die Utrechter Union bzw. die IBK ja auch Traditionen abbrechen und verändern kann (was allerdings nicht unbedingt das Anliegen des Autors ist), sollen sie auch genannt werden:

5.5.1 Jede altkatholische Ortskirche (bzw. jeder nationale Ortskirchenverband – NL, PL) sucht mit anderen Kirchen, mit denen sie ihr «Territorium» teilt, die Konsequenzen über die erkannte und anerkannte Gemeinsamkeit in den Kennzeichen des Kirche-Seins zu ziehen und trifft Vereinbarungen über kirchliche Gemeinschaft. Es gibt keine Einspruchsmöglichkeiten der übrigen altkatholischen Ortskirchen.

5.5.2 Jede altkatholische Ortskirche (bzw. jeder nationale Ortskirchenverband – NL, PL) sucht mit anderen Kirchen, mit denen sie ihr «Territorium» teilt, die Konsequenzen über die erkannte und anerkannte Gemeinsamkeit in den Kennzeichen des Kirche-Seins zu ziehen und trifft Vereinbarungen über kirchliche Gemeinschaft. Voraussetzung ist, dass keine andere altkatholische Ortskirche dagegen Einspruch erhebt.

5.5.3 Jede altkatholische Ortskirche (bzw. jeder nationale Ortskirchenverband – NL, PL) sucht mit anderen Kirchen, mit denen sie ihr «Territorium» teilt, die Konsequenzen über die erkannte und anerkannte Gemeinsamkeit in den Kennzeichen des Kirche-Seins zu ziehen und trifft Vereinbarungen über kirchliche Gemeinschaft. Voraussetzung ist, dass alle anderen altkatholischen Ortskirchen diese Prozesse von Erkenntnis und Anerkennung sowie die Vereinbarungen mit den entsprechenden Kirchen ihres Territoriums nachvollziehen, d.h. ihrerseits implementieren.

5.6 Die Aufgabe, altkatholische Grundvollzüge des kirchlichen Lebens zu reflektieren und ihre Umsetzung voranzutreiben (vgl. oben 1.1.1), war früher auch ein Anliegen der (nicht zuletzt von den Bischöfen und den Lehranstalten programmatisch strukturierten) Altkatholikenkongresse. Diese haben diesbezüglich, wie oben schon angedeutet, ihren Charakter seit gut dreissig Jahren sehr verändert und dienen als thematisch je eigenständige Kirchentage der Erfahrung eines überlokalen altkatholischen Zusammengehörigkeitsgefühls. Ist es denkbar, dass die Kongresse sich der früheren Aufgabe wieder zuwenden?

5.7 Wie werden – die Wahrheit des Glaubens und die Einheit der Kirche berührende – Meinungskonflikte zwischen den (drei) Trägern der Episkopē *innerhalb* der Ortskirche «gelöst» (Mehrheitsbeschlüsse der Ortskirchen-

synode, Vetorecht des Bischofs oder des Klerus, oder keine «Mechanismen»)? Zu Meinungskonflikten innerhalb der Gemeinschaft von Ortskirchen vgl. für die Utrechter Union das IBK-Statut.

#### *Nachtrag*

Ich versuche, einige Anfragen Koffemans (abgesehen von seinem Einwand zur Rede von den «Kennzeichen» der Kirche, vgl. Anm. 17) in einem zusammenhängenden Votum aufzugreifen, da ich meine, dass sie letztlich irgendwie miteinander verknüpft sind.

Koffeman (2.2; 3.3) kritisiert meinen Verzicht (2.17), in meiner ekklesiologischen Vision von der faktischen Gespaltenheit der Kirche auszugehen. Was ich vermeiden will ist, dass das Faktum einer *Vielzahl* von phänomenologisch unterschiedlichen Denominationen und insofern getrennten Kirchen gegenüber einer in Gott vorgegebenen, wenn auch nur unsichtbaren oder fragmentarisch erkennbaren *Einheit* tendenziell so interpretiert (oder gar uminterpretiert) wird, dass dieses Faktum als «Verschiedenheit in» (eigentlich hinreichend wirklicher) «Einheit» gesehen wird. Dann wird m.E. die theologische Identität aller (zumindest zum ÖRK gehörigen oder mit dem ÖRK zusammenarbeitenden) Denominationen einfach vorausgesetzt, d.h., sie werden alle als wahre Kirchen (die man mit Ortskirchen in einer Gemeinschaft von Ortskirchen einer bestimmten Konfession vergleichen kann) oder als Teile der einen wahren Kirche (im Singular) gesehen, deren (noch) nicht sichtbare Einheit Gegenstand des Glaubens ist. Das, was trennt, wird dann letztlich als ein Adiaphoron beurteilt, so z.B. auch das im ökumenischen Diskurs immer noch *par excellence* kontrovers erörterte kirchliche Amt bzw. genauer und konkreter (!): der Episkopat. Das ist aber eine konfessionell – nämlich reformatorisch (vgl. z.B. Confessio Augustana 7) – bestimmte und nicht etwa eine neutrale Sicht oder Aussenperspektive; das muss nicht ausschliessen, dass sie von nicht reformatorischen Theologen und Kirchen praktisch übernommen wird.

Diese Sicht hängt u.a. zusammen mit der von Koffeman aufgeworfenen Frage, wie sich die Geschichte der Kirche (mit ihren Elementen von Kontinuität und Diskontinuität) zum Wirken des Heiligen Geistes verhält. Ist der Dienst des Bischofs (in seiner zu präzisierenden Relation zu den übrigen Getauften und zu den Amtsträgern, die später zum dreifachen Amt mit Presbyterat und Diakonat hinzugezählt worden sind) ein von Gott gegebenes Element für die Kirche? Unter der Voraussetzung, dass die neutestamentlichen Schriften zu dieser Frage und überhaupt zur Strukturierung der Kirche kaum Antworten geben, die für eine Kirchenverfassung historisch kritisch gesichert und direkt abrufbar sind, wird die Entscheidung u.a. davon abhängen, welche Folgerungen aus diesem Sachverhalt gezogen werden. Geht man von einem Schriftverständnis in dem Sinn aus, dass punkto verbindlicher Ekklesiologie nicht über das hinausgegangen werden darf, was im Schriftzeugnis vorliegt, dann können die altkirchlichen ekklesialen Ausgestaltungen, die sich im 2./3. Jahrhundert mit dem ortskirchlichen Episkopat und

Ansätzen zu überortskirchlichen synodalen Gemeinschaftsinstanzen entwickelt hat, keine bleibende Geltung erlangen, auch wenn sie faktisch jahrhundertelang gelebt worden sind (freilich in Variationen, die mit dem Einwirken von staatlichen Gegebenheiten und Instanzen zu tun hatten). Diese Ausgestaltungen können als vom Heiligen Geist nur für eine vergangene Zeit initiiert und für die heutige ökumenische Situation als Adiaphoron oder aber gar als nicht schriftgemäß beurteilt werden. Diese Beurteilung scheint mir aber wiederum konfessionell bedingt zu sein. Ein anderes Verständnis sieht im Episkopat (in seiner sehr komplexen Verbindung mit neutestamentlichen Vorgaben) so etwas wie eine bleibende Gabe des Heiligen Geistes, auch wenn sie im Licht eines geschichtlich lebendigen Glaubens- und Wirklichkeitsverständnisses modifizierbar bleibt. Eine derartige Modifizierbarkeit gerade im Horizont der ökumenischen Bewegung sehe ich in der Situierung des Episkopates im Konzept der Episkopē mit ihren drei Dimensionen personal, kollegial und gemeinschaftlich. Das versuche ich in Weiterführung bisheriger Ansätze für die altkatholische Ekklesiologie fruchtbar zu machen. Dazu gehört auch noch die aus der transkonfessionellen Liturgischen Bewegung und ihrem patristischen *ressourcement* gewonnene Einsicht in die enge theologische Korrelierung von eucharistischem Vorsitz und Episkopat, in deren Gefolge die Leitung der Eucharistiefeier stets eine episkopale Funktion ist, auch wenn sie von einem Presbyter im Auftrag und in Vertretung des Bischofs ausgeübt wird.

*Vielleicht* steht hinter den beiden Sichtweisen eine Grunddifferenz zwischen Kirchen des katholischen und Kirchen des protestantischen Typus (ablesbar an den unterschiedlichen Referenzgrössen «Alte Kirche» einerseits und «Wort Gottes» andererseits für ein *ekklesiales* Reformprojekt). Ich sage «vielleicht» und betone, dass mir nicht an einer Vertiefung einer Grunddifferenz liegt, wohl aber am Aufweis des m.E. konfessionellen Charakters dieser Differenz. Deswegen zweifle ich, ob es davon unberührte neutrale Aussenperspektiven gibt.

Ich habe das Beispiel des Episkopats gewählt, weil es Koffmans deutliches Anliegen ist, dass Altkatholiken zu nicht episkopalen Kirchen eine neue «Offenheit» (welche zugleich die von Gott geforderte «Offenheit» ist?) finden, aber ich weiss nicht, wie das geschehen soll, wenn sie nicht die These des Adiaphoron (eine Kirche ist *frei*, den Episkopat einzuführen oder darauf zu verzichten) rezipieren wollen. Dass der Episkopat in nicht episkopalen Kirchen gern auch aufgrund schlechter geschichtlicher Erfahrungen oder fragwürdiger anderskonfessioneller Beispiele abgelehnt wird, ist einerseits verständlich, andererseits könnten m.E. gerade diese Kirchen im Licht neuerer ökumenischer Überlegungen zur Episkopē ein Ethos des bischöflichen Dienstes entwickeln, das wiederum für die episkopalen Kirchen von Bedeutung ist.

Mit der Rede von der Ortskirche als der «Repräsentation und Verwirklichung der einen heiligen, apostolischen und katholischen Kirche», wie sie im (einzigsten universalen) Glaubenssymbol bekannt wird, wird vorausgesetzt, dass sich Institutionelles und dieses Transzendierendes, Sichtbares und Unsichtbares miteinander verschränken. Beides gehört im Blick auf die Kirche, die geglaubt und bekannt wird, zusammen, auch wenn sich vermutlich keine gleichsam chemisch reine Son-

derung von Empirischem und Geglaubtem durchführen lässt (deren Unterscheidung, die mir den Eindruck einer Trennung macht, ist offenbar ein grosses Anliegen von Koffeman). Klar ist nur, dass die Kirche letztlich in der Liebe des dreieinen Gottes gründet und dass dieser Primat sowohl eine tragende wie richtende Kraft für die Glieder der Kirche hat. Auch dieser «unmögliche» Kirchen-Realismus ist wohl ein Erbe der Alten Kirche, der freilich nur im Modus einer in der Liturgie verankerten doxologischen Sprache artikuliert werden kann.

In einem gewissen Sinn ist also die Orientierung an der Alten Kirche für die altkatholische Kirche tatsächlich normativ, und diese hat auch ihre ökumenischen Beziehungen insofern gesteuert, als sie mit Kirchen vergleichbarer Ekklesialität bilaterale Dialoge geführt hat in der Hoffnung, die beiderseitige theologische Identität leichter als mit anderen Kirchen zu erkennen und darin konsequenterweise kirchliche Gemeinschaft in einer verbindlichen Weise *anzuerkennen*. Wo solche Gemeinschaft erkannt und anerkannt wird – ein sowohl geistlicher wie rechtlich regelbarer Prozess –, kann gemeinsam bekannt werden, die *Una Sancta* zu repräsentieren und zu verwirklichen. Dieser ebenfalls in der Liturgie verankerte doxologische Akt kann m.E. nicht auf eine analysierende, komparativ vorgehende Ebene verlagert werden, sodass dann hinsichtlich von Kirchen, mit denen keine sichtbare kirchliche Gemeinschaft besteht und gelebt wird, ein Urteil gefällt wird – sei es, dass ihnen das wahre Kirchsein pauschal abgesprochen oder ebenso pauschal zugesprochen wird. Dass Letzteres freilich mit guten Gründen vermutet wird, hält die ökumenische Suche nach Gemeinschaft im Gang. Die temporäre ekklesiologische Urteilsenthaltung, die weder andere Denominationen ausschliesst («nur wir sind wahre Kirche»), sodass die Wesensmerkmale der Kirche (vor allem Einheit und Apostolizität) in ihrem institutionalisierbaren Aspekt auf die eigene Kirche bzw. die sichtbare Gemeinschaft von eigener und anderer Kirche beschränkt ist, noch alle Denominationen einschliesst («alle sind wahre Kirche»), sodass die Wesensmerkmale der Kirche in ihrem institutionalisierbaren Aspekt ein Gegenstand des Glaubens sind und unsichtbar bleiben, ist allerdings im ökumenischen Diskurs nicht üblich und so wohl auch nicht leicht zu vermitteln.

*Urs von Arx (geb. 1943 in Solothurn CH), Prof. Dr. theol. 1964–1971 Studium der Theologie in Bern, Paris und Oxford. Seit 1986 Prof. für Neues Testament, Homiletik und (seit 1994) Geschichte des Altkatholizismus an der Christkatholisch-theologischen Fakultät bzw. am Departement für Christkatholische Theologie der Universität Bern. Mitglied internationaler und nationaler bilateraler Gesprächskommissionen.*

*Adresse: Neuhausweg 53, CH-3097 Liebefeld, Schweiz.  
E-Mail: u.vonarx@freesurf.ch*

### *English Summary*

The traditional Old Catholic ecclesiology is the result, on the one hand, of the wish to remain with discerning fidelity in continuity with the so-called Undivided Church (before the great dissensions of the second millennium, especially in the West) and, on the other hand, of the dialogues and special contacts with the Orthodox and Anglican traditions, which formed the Catholic wing in earlier decades of the Ecumenical Movement; moreover Old Catholic ecclesiology was responsive to the work of Faith and Order. New ecumenical constellations and challenges oblige the Old Catholic Churches and their bishops united in the Union of Utrecht to investigate in what direction their ecclesial witness and commitment is to go in the present and near future.

The paper presents an Old Catholic ecclesiological vision and concept, especially with a view on unity and communion, and it puts some critical questions as to the realisation of ecclesiological principles in the framework of the Union of Utrecht insofar as this body is not simply a loose confederation of local Churches, but a communion which represents the Old Catholic Church (in the singular). It then discusses a number of possible options for ecumenical commitment, not all compatible with each other: some are to continue established processes of promoting ecclesial communion, some to break new ground.

## Anhang: Eingangsbestimmungen altkatholischer Grundordnungen bzw. Verfassungen

### **1. Das Statut der Altkatholischen Kirche der Niederlande 2007**

#### *Präambel*

#### *Historischer Hintergrund*

Die Altkatholische Kirche der Niederlande, die Kirche von Utrecht, ist die ununterbrochene Fortsetzung der von Willibrord begründeten katholischen Kirche in unseren Breiten. Sie hat in ihrem kirchlichen Leben immer die traditionellen Rechtsquellen der katholischen Kirche benutzt, auch nachdem im 18. Jahrhundert in den Nördlichen Niederlanden eine Entfremdung zwischen zwei Gruppen von Katholiken eingetreten war.

Diese überkommenen Rechtsquellen, als *ius commune* (gemeines Recht) in grossen Teilen der westlichen katholischen Kirche rezipiert, umfassen u.a. das ältere, im Dekret Gratians (1140–1145) kompilierte Kanonische Recht, das mittelalterliche Dekretalenrecht, von Gregor IX. 1234 in den auch «Liber Extra» genannten Dekretalen promulgiert (beide sind Teil des «Corpus iuris canonici»), und die verschiedenen Konzilskanones seit dem späten Mittelalter.

Die Kirche von Utrecht<sup>1</sup> stützte sich bei der Interpretation der Rechtsquellen meistens auf das systematische Übersichtswerk «Jus Ecclesiasticum Universum» (1700) des Löwener Kanonisten Zeger Bernard van Espen (1646–1728), der zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Rechte der Utrechter Kirche energisch verteidigte.

Neben dem *ius commune* (gemeines Recht) entwickelte sich im Lauf der Jahrhunderte auch ein *ius particulare* (Partikularrecht). Dessen Umfang nahm vor allem am Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts erheblich zu. Als nach der Verkündigung des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis Marias (1854) mit Rom auch eine Entfremdung auf dogmatischer Ebene entstanden war und nach dem Ersten Vatikanum die Utrechter Kirche sich mehr und mehr an den altkatholischen Kirchen im Ausland orientierte, die sich im Widerstand gegen die durch das Erste Vatikanum verkündigten Dogmen der päpstlichen Unfehlbarkeit und der Universaljurisdiktion des Papstes (1870) entwickelt hatten, wurden – mit der Alten Kirche als Vorbild – nach und nach sowohl im kirchlichen Leben als auch in der Kirchenstruktur Reformen durchgeführt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts gerieten viele Bestimmungen aus den mittelalterlichen, nicht systematisierten und schwer zugänglichen Rechtsquellen ausser Gebrauch, und durch Reformen entstand ein neues Partikularrecht. Das Bedürfnis nach einer teilweisen Kodifikation des kirchlichen Rechts wurde immer grösser. Deshalb wurde 1927 die Kommission für das Kirchenrecht eingerichtet. Die Arbeit dieser Kommission brachte endlich das «Statuut voor de Oud-Katholieke Kerk van Nederland» zustande, welches 1950 in Kraft gesetzt wurde. Das alte Recht des «Corpus iuris canonici» wurde nur noch als zusätzliche Rechtsquelle benutzt.

### *Ekklesiologische Grundsätze*

Das heutige Statut stützt sich auf Grundsätze, die in der langen Tradition wurzeln, in der die Kirche von Utrecht sich im Lauf der Jahrhunderte entwickelt hat. Sie geben der Kirchenstruktur einen episkopalen und synodalen Charakter und sind bis auf den heutigen Tag mitbestimmend für die Identität der Kirche.

- a. Mit anderen katholischen Kirchen hat die Utrechter Kirche Folgendes gemein:
  - die Diözese (das Bistum) ist die zentrale Grösse der Kirchenstruktur. An ihrer Spitze steht der Diözesanbischof, der sowohl der erste Vorsteher der Eucharistie ist als auch derjenige, der im Einvernehmen mit seiner Geistlichkeit (Priester/innen und Diakone/Diakoninnen) die Diözese leitet;
  - das kirchliche Leben jeder Diözese vollzieht sich in den Gemeinden;
  - Bischöfe von Nachbarbistümern schliessen sich zur Bischofssynode einer Kirchenprovinz zusammen, in der einer von ihnen (der Erzbischof) als Vorsitzender fungiert;

---

<sup>1</sup> In dieser Präambel wird der Begriff «Kirche von Utrecht» in der Bedeutung «Kirchenprovinz Utrecht» benutzt, von der das Bistum Haarlem ein Teil ist.

- die Verbundenheit zwischen verschiedenen Kirchenprovinzen stellt sich in der Kirche des Westens in der besonderen Sorge und Verantwortlichkeit des Bischofs von Rom für das Wohl der Kirche und das Bewahren der Einheit dar;
  - die Universalität der Kirche zeigt sich im Allgemeinen oder Ökumenischen Konzil.
- b. In Übereinstimmung mit den ekklesiologischen Grundsätzen, die die Utrechter Kirche mit anderen Kirchen in der Vergangenheit betont hat und die meist zurückgehen auf die Tradition der Alten Kirche, lehrt sie:
- die Kirche hat einen rein geistlichen, spirituellen Charakter;
  - zwischen den Diözesanbischöfen besteht keine Hierarchie, da alle Bischöfe, einschließlich des römischen, die gleiche Autorität empfangen haben;
  - die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt wird nur eingeschränkt durch allgemein verbindliche Aussprüche der Kirche;
  - die kirchliche Jurisdiktionsgewalt ist dem Diözesanbischof anvertraut, der diese Gewalt von der Kirche, d.h. von allen Gläubigen, entlehnt, über die sie ausgeübt wird.
- c. Mit den katholischen Kirchen, die unter der Leitung von Bischöfen stehen, welche die Erklärung vom 24. September 1889<sup>2</sup> annehmen, teilt die Utrechter Kirche die Auffassung:
- die kirchliche Leitungsmacht der Bischöfe auf Landesebene (d.i. die Kirchenprovinz) wird geteilt mit Vertreterinnen und Vertretern der Geistlichen und der Laien;
  - daneben bestehen auch Formen synodaler Mitverantwortung, an der sowohl Laien als Geistliche teilhaben;
  - die Utrecht Union ist als Notzusammenschluss entstanden; solange jedoch die Einheit unter den katholischen Kirchen nicht wiederhergestellt ist, trägt sie dazu bei, den universalen Charakter der Kirche sichtbar zu machen.

*1. Teil: Allgemeine Bestimmungen. 1. Kapitel: Von der Kirche und ihren Beziehungen zu anderen Kirchen*

- Art. 1 Die Altkatholische Kirche der Niederlande, bei den staatlichen Behörden als Römisch-katholische Kirche der Altbischöflichen Klerisei [Rooms-Katholieke Kerk der Oud-Bisschoppelike Cleresie] bekannt, ist die Gemeinschaft der im Königreich der Niederlande wohnenden katholischen Gläubigen sowie derer, die andernorts wohnen und ihren Willen bekundet haben, zu dieser Gemeinschaft gezählt zu werden.
- Art. 2 Die allgemeine Leitung der Kirche liegt bei ihren Bischöfen im Zusammenwirken mit den Gläubigen, Geistlichen und Laien, in Übereinstimmung mit den in diesem Statut festgelegten Bestimmungen.

---

<sup>2</sup> Der niederländische Text dieses Dokuments ist u.a. veröffentlicht in: Beiheft zu IKZ 91 (2001), 57–59.

- Art. 3.1 Die Altkatholische Kirche der Niederlande steht in voller Kirchengemeinschaft mit ausländischen katholischen Kirchen, die unter der Leitung von Bischöfen stehen und gleich wie die Bischöfe der Altkatholischen Kirche der Niederlande die Erklärung vom 24. September 1889 anerkannt haben.
- Art. 3.2 Diese Bischöfe und die Kirchen, die sie repräsentieren, sind in der Utrechter Union vereint.
- Art. 3.3 Die Zusammenkunft dieser Bischöfe heisst Internationale Bischofskonferenz, im weiteren IBK genannt. Diese Konferenz hat ihr eigenes Statut<sup>3</sup>, das innerhalb der Altkatholischen Kirche der Niederlande keine Verbindlichkeit besitzt.
- Art. 4.1 Auf den Sitzungen der IBK lassen die niederländischen Bischöfe sich von einem oder mehreren Beratern begleiten, die aus der Altkatholischen Kirche der Niederlande stammen, es sei denn, es gebe Gründe, dies mit Zustimmung des Kollegialvorstandes [Collegaal Bestuur] zu unterlassen.
- Art. 4.2 Für jede Sitzung wird/werden diese/r Berater aufgrund seiner/ihrer Fachkenntnis durch die Bischöfe nach Anhörung des Kollegialvorstandes ernannt.
- Art. 5 Konsultationen innerhalb der nationalen Kirchen, die für die Beschlussfassung in der IBK durch ihr Statut vorgeschrieben sind, enthalten in der Altkatholischen Kirche der Niederlande mindestens das Einholen eines Votums des Kollegialvorstandes und der Synode.
- Art. 6.1 Beschlüsse der IBK können in der Altkatholischen Kirche der Niederlande nur durch die eigene Entscheidung des betreffenden Bischofs für seine Diözese bzw. des Episkopates oder des Kollegialvorstandes für die gesamte Kirche umgesetzt werden.
- Art. 6.2 Beschlüsse der IBK werden nicht umgesetzt, bevor nicht der Kollegialvorstand und die Synode gehört worden sind.
- Art. 7 Vertreter/innen der Altkatholischen Kirche der Niederlande in internationalen altkatholischen Gremien und Organisationen werden durch den Kollegialvorstand ernannt und entlassen<sup>4</sup>.
- Art. 8.1 Die Altkatholische Kirche der Niederlande steht in kirchlicher Gemeinschaft (*full communion*) mit anderen katholischen Kirchen, insofern diese Kirchen

---

<sup>3</sup> Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz, in Kraft getreten am 1. Januar 2001. Eine niederländische Übersetzung ist erschienen in: Beiheft zu IKZ 91 (2001), 43–56.

<sup>4</sup> So die Vertreter/innen im Ständigen Kongressausschuss zur Vorbereitung der Internationalen Altkatholiken-Kongresse. Dieser Ständige Kongressausschuss hat seine eigenen Statuten, die innerhalb der Altkatholischen Kirche der Niederlande nicht verbindlich sind. Vgl. Statut der Internationalen Altkatholikenkongresse in: IKZ 72 (1982) 315–316 [Nachtrag in: IKZ 96 (2006) 234. *Anm. d. Red.*].

mit der Altkatholischen Kirche der Niederlande oder mit der IBK eine diesbezügliche Übereinkunft getroffen haben<sup>5</sup>.

- Art. 8.2 Im letzteren Fall kommt die kirchliche Gemeinschaft erst dann zustande, nachdem die betreffende Übereinkunft in der niederländischen Kirche angenommen und durch einen eigenständigen Beschluss durch den niederländischen Episkopat anerkannt ist.
- Art. 9.1 Die Altkatholische Kirche der Niederlande fördert in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Erklärung vom 24. September 1889, gestützt auf den Glauben der ungeteilten Kirche, das ökumenische Streben nach Wiedervereinigung der bestehenden christlichen Kirchen zur «einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche» und nach Zusammenarbeit aller Christen.
- Art. 9.2 Die Beteiligung an ökumenischen und zwischenkirchlichen Gremien, die national oder international arbeiten, geschieht aufgrund des Beschlusses des Kollegialvorstandes, der auch die Vertreter im Namen der Kirche ernennt<sup>6</sup>.

## **2. Die Synodal- und Gemeindeordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland 2003**

### *§ 1 Grundlagen*

- (1) Wir halten fest an dem alten katholischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift, in den ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den allgemein anerkannten dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist.
- (2) Wir bekennen uns zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche. Die Kirche hat ihren Grund in Jesus Christus und seinem Werk der Versöhnung. Wir streben die konziliare Gemeinschaft der historisch gewordenen Kirchen in ihrer Vielfalt an.
- (3) Wir sind eine autonome Ortskirche im altkirchlichen Sinn (*ecclesia localis*), die sich selbstständig Ordnungen und Satzungen gibt.
- (4) Wir halten fest an der alten bischöflich-synodalen Verfassung der Kirche. Danach leitet der Bischof unmittelbar und selbstständig die Ortskirche unter Mitwirkung

---

<sup>5</sup> Vgl. die Vereinbarung über eine «Interkommunion» mit den Anglikanischen Kirchen (Bonn, 2. Juli 1931), die seit 1958 mit dem Begriff *full communion* bezeichnet wird, und die Abkommen mit der Unabhängigen Kirche der Philippinen, der Reformierten Bischoflichen Kirche von Spanien und der Lusitanischen Kirche von Portugal (alle drei geschlossen zu Wien, 22. September 1965).

<sup>6</sup> Vgl. den Beschluss im Jahr 1948 zur Teilnahme der Altkatholischen Kirche an dem damals gegründeten Ökumenischen Rat der Kirchen, dessen Verfassung kürzlich erneut in Harare im Jahr 1998 festgestellt worden ist, sowie den Beschluss im Jahr 1968 zur Teilnahme an dem in den Niederlanden errichteten Rat der Kirchen, dessen Statuten zuletzt am 13. November 2002 verändert worden sind.

*(Übersetzung des niederländischen Textes: A. Berlis)*

und Mitentscheidung der Gemeinschaft der Ordinierten und des ganzen Gottesvolkes.

- (5) In der Kirche haben Männer und Frauen die gleichen Rechte. Insbesondere können Frauen und Männer gleichermassen zum apostolischen Dienst des Diakonats, Presbyterats und Episkopats ordiniert werden. Soweit bei Amtsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet wird, steht sie zugleich für die weibliche Form.

### *§ 2 Begründung der Eigenständigkeit*

Wir können die vatikanischen Lehrsätze vom universalen Rechtsprimat des Papstes und seiner Lehrunfehlbarkeit, wie sie 1870 verkündet wurden, nicht anerkennen, da sie zum Geist der heiligen Schrift sowie zu Glaube und Leben der alten Kirche im Widerspruch stehen. Solange die Anerkennung dieser Lehrsätze in der römisch-katholischen Kirche eingefordert wird, ist darum eine eigene kirchliche Grundordnung geboten. Als vollberechtigte Glieder der katholischen Kirche halten wir an unserem Anspruch auf alle den Katholiken zustehenden Rechte fest, insbesondere auf die dem katholischen Gottesdienst gewidmeten Kirchen, auf die katholischen Pfründen und Stiftungen und auf die für katholische Kultus- und Unterrichtszwecke von den Staaten in ihren Haushalten gewährten Beträge.

### **3. Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz 1989**

*In necessariis unitas*

*Im Notwendigen Einheit*

*in dubiis libertas*

*in Zweifelsfällen Freiheit*

*in omnibus caritas*

*in allem die Liebe*

#### *Präambel*

1. Als Kirche Jesu Christi hat die Christkatholische Kirche der Schweiz ihren Grund in Jesus Christus. Gott der Vater, der Ursprung aller Dinge, hat in unsere von ihm abgefallene Welt seinen ewigen Sohn gesandt, ihn in Jesus von Nazareth Mensch werden lassen und ihn so mit uns in eins verbunden. Er liess ihn für uns sterben, weckte ihn auf von den Toten und erhöhte ihn zu seiner Rechten. So hat uns Gott in Jesus Christus mit sich selber und untereinander versöhnt und vereint. Durch seinen Heiligen Geist erleuchtet er Menschen, sodass sie die in Christus geschehene Versöhnung erkennen, im Glauben ergreifen und so an den einzelnen Orten zu Gemeinschaften vereinigt werden. Jede solche Gemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl ihre Glieder untereinander wie auch sie als ganze mit den vom Heiligen Geist an andern Orten auferbauten Gemeinschaften in gegenseitiger Liebe verbunden sind, und das ist die Kirche Jesu Christi. Darum weiss sich die Christkatholische Kirche beauftragt zur Verkündigung des Evangeliums und demgemäss zum Dienst an den Mitmenschen und zur Bewahrung der Schöpfung. Im Gehorsam gegenüber dieser Sendung zu diakonalem und missionarischem Handeln stellt sie sich auf die Seite der Benachteiligten und tritt hier und überall auf der Welt ein für Versöhnung, Gerechtigkeit und Frieden. So ist in ihr lebendig ge-

genwärtig, was die Gnade Gottes in Christus erfüllt hat und durch seinen Heiligen Geist zu Inhalt und Verheissung unseres Lebens macht. Darum verehren wir Gott den Dreieinen und bekennen ihn mit den Worten des nizänischen ökumenischen Glaubensbekenntnisses.

2. Es ist somit jede an einem «Ort» von Gott in Christus und durch den Geist vereinigte und geordnete Gemeinschaft eine vollständige, ganze und selbstverantwortliche Kirche. Sie heisst «katholisch», weil in ihr einerseits Gott und Mensch, Himmel und Erde, Gegenwart und Verheissung und somit alles Heil und alle Wahrheit umfasst ist und weil sie andererseits auch mit allen Kirchen in der Welt in Einheit verbunden ist. Diese Katholizität wollen wir festhalten.
3. Die Katholizität der Kirche aufrechtzuerhalten, ist Inhalt und Ziel der apostolischen Sukzession. Sie wird dadurch vollzogen, dass der Bischof mit den Priestern und Diakonen einerseits und die Laienschaft andererseits sich gegenseitig verpflichten, den Glauben der Apostel sowie die Liturgie und die Struktur der Alten Kirche zu bewahren, in der Gegenwart zu entfalten und in die Zukunft hinein und in alle Welt hinaus weiterzupflanzen. Das zeigt sich betont in der Ordination; darum erfolgen Weihen zu apostolischen Ämtern nur im ausdrücklichen Zusammenhang der apostolischen Sukzession, in der die ganze Kirche steht.
4. Durch die aus apostolischer Sukzession gestaltete Struktur der Kirche ordnet der Heilige Geist die Träger des apostolischen Amtes und die Laienschaft einander in der Weise zu, dass sie in der Lage sind, in gegenseitiger Verantwortung und in synodalem Umgang einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wie auch bei der Entdeckung und Entfaltung ihrer Gaben zu unterstützen und so eine Gemeinschaft zu sein, in der sich alle daran beteiligen, die Wahrheit des Evangeliums immer neu zu erkennen, zu bekennen und die nötigen Entscheidungen zu finden. Seinen besondern Ausdruck findet dieser synodale Prozess in der Nationalsynode. Die Zuordnung von apostolischem Amt und Laienschaft und ihre Einheit zeigt sich dabei vor allem im gemeinsam gefeierten eucharistischen Synodegottesdienst. Er wird grundsätzlich vom Bischof als Hüter und Symbol der Einheit geleitet. In dieser Feier wirken die Laien zusammen mit den Geistlichen aktiv mit und üben auch bestimmte liturgische Dienste aus.
5. Der Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz ist Mitglied der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe, die der Bewahrung der Kirche in der Einheit der Glaubensüberlieferung dient, angesichts sich aufdrängender neuer Fragen Stellung bezieht und dabei Einheit und Gemeinschaft selbstständiger katholischer Kirchen darstellt. Durch ihren Bischof ist auch die Christkatholische Kirche in der Utrechter Union in gleicher Weise verbindlich vertreten, wie jede Kirche durch ihren Bischof an einem Konzil vertreten ist.
6. Da Jesus Christus der Grund jeder Kirche und der Einheit aller Kirchen ist, weiss sich auch die Christkatholische Kirche von Anfang an verpflichtet, dafür zu beten und zu arbeiten, dass die Einheit der Kirchen wiederum der Katholizität entsprechend sichtbare Gestalt gewinnt. Soweit ihre Kräfte es ihr gestatten, beteiligt sie sich an jeder Bemühung, die für die Erlangung dieses Ziels als geeignet erscheint.

*Aufgrund dieses Selbstverständnisses gibt sich die Christkatholische Kirche der Schweiz unter dem Vorbehalt der staatlichen Gesetzgebung folgende Verfassung ...*

#### **4. Kirchenverfassung der Altkatholischen Kirche Österreichs 1980/1999**

##### *Präambel*

Die Altkatholische Kirche Österreichs versteht sich als vollgültige Verwirklichung der einen heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.

Die Altkatholische Kirche ist durch ihren Bischof Mitglied der Internationalen Bischofskonferenz der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe. Sie bekennt sich zu der Utrechter Erklärung der Bischöfe vom 24. September 1889.

Sie hält fest an den Glaubensaussagen der alten Kirche, wie sie in der Hl. Schrift des alten und neuen Bundes, in den ökumenischen Symbolen der 7 ökumenischen Konzile des 1. Jahrtausends ausgesprochen sind.

#### **5. Synodal- und Gemeindeordnung der Altkatholischen Kirche in der Tschechischen Republik (1877/1997/1999)**

##### *Teil I. Allgemeine Bestimmungen*

§1. Die Christen, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik leben und den altkatholischen Glauben bekennen, bilden die Kirchengemeinschaft, welche Altkatholische Kirche in der Tschechischen Republik genannt wird. Der Sitz der Kirchenleitung ist in Prag.

#### **6. Die Rechtsordnung der Polnisch-Katholischen Kirche in der Republik Polen 1995/2003**

##### *Kapitel I. Einleitung: 1. Die Katholizität und das Polentum [Polszczyzna] der Kirche*

###### *§1. Die Polnisch-Katholische Kirche*

- a) bekennt die katholischen Wahrheiten des Glaubens und der Moral sowie die Grundsätze der Kirchenordnung, welche in der Heiligen Schrift enthalten und in den Allgemeinen Glaubenssymbolen und in den Bestimmungen der sieben Ökumenischen Konzile des ersten Jahrtausends formuliert sind;
- b) ist Teil der einzigen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche;
- c) hat eine eigene Kirchenhierarchie;
- d) nimmt die religiöse und pastorale Sorge für die Gläubigen polnischer Nationalität und auch für die Gläubigen anderer Nationalität, wenn sie ihren Anschluss an die Kirche kundgetan haben, wahr;
- e) verwendet in der Liturgie die polnische Sprache wie auch ihre eigenen, durch die Kirchenbehörde bestätigten liturgischen Bücher, insbesondere das Messbuch, das Rituale und das Pontifikale, sowie die Hilfsbücher (Gesangbücher, Gebetbücher);

- f) berücksichtigt in ihrer pastoralen Arbeit die geistigen und materiellen Notwendigkeiten des polnischen Volkes und Staates;
  - g) lehrt den Wert des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod und die Würde eines jedes Menschen.
- §2. Unter Wahrung ihre jurisdiktionellen Unabhängigkeit und eigenständigen Verwaltung bleibt die Polnisch-Katholische Kirche in der Glaubenseinheit und in enger geistiger Verbindung mit der Polnischen Nationalen Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada; sie unterstützt die Aufrechterhaltung der Verbindung der Auslandpolen mit dem Mutterland.
- §3.1. Die Bischöfe der Polnisch-Katholischen Kirche sind Mitglieder der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz der Utrechter Union und vertreten die Polnisch-Katholische Kirche in der Utrechter Union.
2. Die Bischöfe der Polnisch-Katholischen Kirche nehmen als bindend für sich und die ganze Kirche die Erklärung der Altkatholischen Bischöfe vom 24. September 1889 an.
- §4. Die Polnisch-Katholische Kirche
- a) unterstützt die ökumenische Idee, wobei sie die Grundsätze der Gleichberechtigung der christlichen Kirchen beachtet;
  - b) hat auch eine tolerante Haltung gegenüber den nicht christlichen Religionen.
- §5. Gestützt auf die Lehre des Neuen Testaments und die Apostolische Tradition, kennt die Polnisch-Katholische Kirche:
1. Jesus Christus, der Hohepriester und Hirt, ist selbst das Oberhaupt und Fundament der Kirche.
  2. Die höchste Jurisdiktionsbehörde in der Kirche und für die Kirche ist die Gesamtpolnische Synode der Polnisch-Katholischen Kirche, fortan «die Synode» genannt.
  3. Das vollziehende Organ zwischen den Synodesessionen ist der Synodalrat.
  4. Die Bischöfe, Priester und Diakone führen die Synodalbeschlüsse aus in all dem, was gemäss ihrer Weihevollmacht zu den Funktionen der Kirche gehört, also Seelsorge, Lehre und Heiligung.
  5. «Die Grundsätze des Glaubens und der Moral der Polnisch-Katholischen Kirche», die in dem von der Fünften Gesamtpolnischen Synode der Kirche am 5. Juli 1966 beschlossenen Grundrecht der Polnisch-Katholischen Kirche in der Volksrepublik Polen enthalten sind, bilden einen integralen Teil dieser Rechtsordnung.